

Wichtige Grundlagen für Ihre Vorsorge



Liebe Leserin Lieber Leser

«Man muss an alle Jahreszeiten denken», forderte der Genfer Philosoph Jean-Jacques Rousseau. In diesem Sinne ist die richtige finanzielle Vorsorge in jeder Lebensphase ein wichtiges Thema für uns.

Karrieren gestalten sich zunehmend dynamisch, zahlreiche neue Formen des Zusammenlebens ergänzen das traditionelle Familienmodell. Daher sind in der persönlichen Vorsorge individuelle Lösungen gefragt.

In dieser Broschüre finden Sie Wissenswertes und hilfreiche Tipps zu den drei Säulen des Schweizer Vorsorgesystems. Sie erfahren, wie Sie in jeder Lebenslage richtig vorsorgen, wie Sie allfällige Lücken schliessen und welche Auswirkungen die Verwendung von Vorsorgegeldern zur Eigenheimfinanzierung hat. Der letzte Teil informiert Sie zudem darüber, wie Sie Steuern optimieren und für den Fall der Urteilsunfähigkeit oder des Todes Vorkehrungen treffen können.

Sämtliche Informationen in dieser Broschüre entsprechen dem Stand von 2023. Die Änderungen durch die voraussichtlich am 1. Januar 2024 rechtskräftige Reform AHV 21 wurden noch nicht berücksichtigt. Einen ersten Überblick über die wichtigsten Änderungen in der AHV finden Sie im Kapitel 1.10.

«Der eine wartet, dass sich die Zeit wandelt, der andere packt sie kräftig an und handelt», wusste schon der Dichter Dante Alighieri.

Gerne unterstützen unsere Experten Sie dabei.

Inhaltsverzeichnis

Das Vorsorgesystem der Schweiz

Das Vorsorgesystem der Schweiz wird von drei Säulen getragen. Das 3-Säulen-Prinzip (Bundesverfassung Art. 111) hat zum Ziel, den gewohnten Lebensstandard im Alter und bei Invalidität aufrechtzuerhalten, im Todesfall auch für die Hinterbliebenen.

1. Säule

Die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) und die Invalidenversicherung (IV) bilden zusammen mit allfälligen Ergänzungsleistungen (EL) die 1. Säule bzw. staatliche Vorsorge. Die 1. Säule ist für alle obligatorisch. Sie dient der Existenzsicherung im Alter, bei Invalidität und im Todesfall.

2. Säule

Die 2. Säule wird hauptsächlich durch das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG), das Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsgesetz, FZG) sowie das Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) geregelt. Zusammen sollen die ersten beiden Säulen mindestens 60 % des zuletzt bezogenen Lohnes absichern und damit die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung ermöglichen. Die 2. Säule ist für Arbeitnehmer obligatorisch, die über ein AHV-pflichtiges Einkommen verfügen und einen bestimmten Mindestjahresverdienst erzielen.

3. Säule

Die 3. Säule dient der individuellen Selbstvorsorge und ist freiwillig. Im Unterschied zum herkömmlichen Sparen ist sie teilweise steuerlich begünstigt. Mit ihr lassen sich Vorsorgelücken gezielt schliessen. Bei Selbstständig-erwerbenden kann sie die fehlende berufliche Vorsorge ersetzen.

Falls Sie Fachbegriffe nachlesen möchten, finden Sie im hintersten Teil der Broschüre ein umfassendes Glossar. Dort werden Fachausdrücke verständlich erläutert.

Vorsorge

1. Säule

Staatliche Vorsorge

Zweck:

Existenzsicherung

Gewährleistet durch:

- Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)
- Invalidenversicherung (IV)
- Ergänzungsleistungen (EL)

2. Säule

Berufliche Vorsorge

Zweck:

Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung

Gewährleistet durch:

- obligatorische berufliche Vorsorge (BVG)
- obligatorische Unfallversicherung (UVG)
- überobligatorische Versicherung

3. Säule

Private Vorsorge

Zweck:

individuelle Ergänzung

Gewährleistet durch:

- gebundene Vorsorge (Säule 3a)
- freie Vorsorge (Säule 3b)

1 Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (1. Säule)

1.1 Grundsätzliches

Die 1. Säule – die staatliche Vorsorge – hat zum Ziel, den Existenzbedarf von Rentnern, Invaliden und Hinterlassenen zu decken. Sie bildet die Basis des schweizerischen 3-Säulen-Prinzips und erbringt Leistungen im Alter, bei Invalidität und im Todesfall.

Die Aufsicht der AHV ist zentral organisiert: Das Bundesamt für Sozialversicherungen sorgt für eine einheitliche Anwendung der gesetzlichen Vorschriften. Die Zentrale Ausgleichsstelle in Genf führt die Gesamtbuchhaltung der AHV und erledigt weitere grundlegende Aufgaben, wie zum Beispiel die Zuteilung der Versichertennummern.

Für die Durchführung der erforderlichen Massnahmen und den direkten Kontakt mit den Versicherten und deren Arbeitgebern sind in erster Linie die AHV-Ausgleichskassen zuständig. Sie setzen die Beiträge fest und ziehen sie ein. Ausserdem berechnen sie die Leistungen der

AHV und sind für deren Ausrichtung an die Versicherten verantwortlich. In der Schweiz gibt es rund 100 Ausgleichskassen des Bundes, der Kantone und von Berufsverbänden.

Die wichtigste Einnahmequelle der AHV sind die Beiträge der Wirtschaft, der Arbeitgeber und der Versicherten, des Bundes und der Kantone. Seit dem 1. Januar 1999 wird zudem ein Teil der Mehrwertsteuer für die Finanzierung der AHV verwendet.

Die AHV wird grundsätzlich mit dem sogenannten Umlageverfahren finanziert. Dieses System zeichnet sich dadurch aus, dass die in einem Jahr ausgezahlten Leistungen an Rentner, Invalide und Hinterbliebene direkt durch die im gleichen Jahr eingenommenen Beiträge der Erwerbstätigen finanziert werden. Es steht damit im Gegensatz zum Kapitaldeckungsverfahren, das in der beruflichen Vorsorge (2. Säule) zur Anwendung kommt.

1.2 Wer ist in der AHV versichert?

In der AHV obligatorisch versichert sind grundsätzlich:

- alle Personen mit Wohnsitz in der Schweiz
- alle Personen, die in der Schweiz erwerbstätig sind

Personen, die im Ausland wohnen, können unter gewissen Bedingungen ihre AHV freiwillig weiterführen, um so spätere Rentenkürzungen aufgrund von Beitragslücken zu verhindern.

Abweichende Regeln können sich aus Abkommen mit der EU/EFTA oder aus Sozialversicherungsabkommen der Schweiz mit weiteren Ländern ergeben. Ebenso gelten spezielle Bedingungen für Erwerbstätige mit Wohnsitz im Ausland, die für einen Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz tätig sind. Informationen erteilen die AHV-Ausgleichskassen, Schweizer Botschaften und Konsulate.

1.3 Wer muss Beiträge bezahlen?

Grundsätzlich müssen sowohl erwerbstätige als auch nicht erwerbstätige Personen, die in der AHV versichert sind, Beiträge gemäss unten stehender Tabelle an die AHV bezahlen. Auch nicht erwerbstätige Ehepartner müssen Beiträge an die AHV leisten. Dieser Beitrag gilt allerdings dann als bezahlt, wenn der andere Ehepartner

im Sinne der AHV erwerbstätig ist und auf seinem Einkommen mindestens den doppelten Mindestbeitrag an die AHV leistet.

Personen, die sich vorzeitig pensionieren lassen, unterstehen ebenfalls der Beitragspflicht, bis sie das ordentliche AHV-Rentenalter erreichen.

	Erwerbstätige Personen	Nicht erwerbstätige Personen
Beginn der Beitragspflicht	Ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahrs	Ab 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahrs
Ende der Beitragspflicht	Bei Aufgabe der Erwerbstätigkeit, frühestens jedoch bei Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters (Frauen 64 Jahre, Männer 65 Jahre)	Bei Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters (Frauen 64 Jahre, Männer 65 Jahre)

1.4 Höhe der Beiträge (Stand 2023)

Die Beiträge der Arbeitnehmer werden vom Arbeitgeber bei jeder Lohnzahlung abgezogen und zusammen mit seinem Beitrag an die Ausgleichskasse überwiesen. Nichterwerbs-

tätige und Selbstständigerwerbende sind selbst dafür verantwortlich, sich bei der Ausgleichskasse zu melden und die Beiträge lückenlos zu leisten.

Arbeitnehmer	AHV 8,7 %, IV 1,4 %, EO 0,5 % des Bruttolohns, je zur Hälfte vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer bezahlt
Nicht-erwerbstätige	Abhängig vom Vermögen zuzüglich des jährlichen Renteneinkommens: mind. CHF 514, max. CHF 25'700
Selbstständig-erwerbende	AHV 8,1 %, IV 1,4 %, EO 0,5 %. Für Jahreseinkommen, die den Betrag von CHF 58'800 unterschreiten, gilt ein niedrigerer Beitragssatz (sinkende Beitragsskala, mindestens jedoch CHF 514).

1.5 Wann ist die Beitragsdauer vollständig?

Eine vollständige Beitragsdauer ist gegeben bei 44 Beitragsjahren für Männer und 43 Beitragsjahren für Frauen. Als Beitragsjahre gelten Zeiten,

- in denen die Person Beiträge geleistet hat,
- in denen der erwerbstätige Ehegatte mindestens den doppelten Mindestbeitrag entrichtet hat,
- für die Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften angerechnet werden können.

Wer überprüfen möchte, ob die Beitragsdauer lückenlos ist oder ob der Arbeitgeber die abgezogenen Beiträge auch wirklich mit der Ausgleichskasse abgerechnet hat, kann bei seiner kontoführenden Ausgleichskasse schriftlich einen kostenlosen Kontoauszug (IK-Auszug) verlangen.

1.6 Schliessen von Beitragslücken

Fehlende Beitragsjahre können in der AHV rückwirkend für maximal fünf Jahre nachgezahlt werden. Solche Beitragslücken können beispielsweise durch einen Auslandsaufenthalt oder während des Studiums entstanden sein, wenn in dieser Zeit keine AHV-Beiträge geleistet wurden. Beitragslücken, die mehr als fünf Jahre zurückliegen, können durch Erziehungs- und Betreuungsgutschriften, durch die Anrechnung von Jugendjahren und durch Zusatzjahre geschlossen werden. Diese drei Varianten werden nachfolgend erläutert.

Erziehungs- und Betreuungsgutschriften

Bei der Berechnung der Altersrente kann einer versicherten Person für jedes Jahr, in dem sie Kinder unter 16 Jahren hatte oder pflegebedürftige Angehörige im gleichen Haushalt betreute, eine Erziehungs- oder Betreuungsgutschrift angerechnet werden. Sie entspricht einem Betrag von CHF 44'100. Bei verheirateten Personen wird die Gutschrift während der Ehe je zur Hälfte aufgeteilt.

Jugendjahre

Bei Personen, die vor dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahrs Beiträge an die AHV geleistet haben, werden diese als sogenannte Jugendjahre angerechnet. Diese Jugendjahre können ebenfalls zur Deckung allfälliger Beitragslücken herangezogen werden.

Anrechenbare Zusatzjahre

Für Beitragslücken, die vor 1979 entstanden sind und in Zeiten liegen, in denen die Person tatsächlich versichert war oder sich hätte versichern können, werden je nach Anzahl der Beitragsjahre bis zur ordentlichen Pensionierung ein bis drei Zusatzjahre gutgeschrieben.

Und schliesslich kommen Sie zu einer weiteren Jahresgutschrift, wenn Sie im Kalenderjahr, in dem Sie das ordentliche Rentenalter erreichen, über ein AHV-pflichtiges Einkommen verfügen.

1.7 Wie wird die Rente der AHV berechnet?

Die Höhe der AHV-Rente wird durch drei Faktoren bestimmt:

- die Beitragsjahre, die angerechnet werden können (siehe Punkt 1.5)
- die Erwerbseinkommen, die während der Beitragsjahre erzielt wurden
- allfällige Erziehungs- und Betreuungsgutschriften

Personen, die ab dem 21. Altersjahr immer die Beitragspflicht erfüllt haben, erhalten eine Vollrente. Bei einer unvollständigen Beitragsdauer wird nur eine Teilrente ausgerichtet, wobei ein fehlendes Beitragsjahr zu einer Rentenkürzung von mindestens 1/44 führt. Die während der Ehe geleisteten AHV-Beiträge werden halbiert und fliessen auf die Konten der beiden Ehegatten (Splitting).

1.8 Leistungen im Rentenalter

Anspruch auf eine Altersrente haben Personen, die das ordentliche AHV-Rentenalter erreicht haben: Für Männer liegt es bei 65, für Frauen bei 64 Jahren. Beziehen beide Ehepartner eine

Altersrente, so werden die beiden Altersrenten auf maximal 150 % der Maximalrente gekürzt (plafoniert). Dabei haben Ehepartner je einen eigenen Rentenanspruch.

Minimale Altersrente	CHF	14'700
Maximale Altersrente	CHF	29'400
Maximale Altersrente Ehefrau und Ehemann zusammen	CHF	44'100

Zusätzlich zur Altersrente wird für jedes Kind, das unter 18 Jahre alt ist oder sich in der Ausbildung befindet, eine Kinderrente in Höhe von 40 % der Altersrente ausgerichtet. Die Höhe der Altersrente kann in der Regel erst bei Erreichen des Rentenalters verbindlich berechnet werden, weil erst dann die Berechnungs-

parameter bekannt sind. Wer seine Altersrente beziehen möchte, muss den Anspruch anmelden. Es wird empfohlen, die Anmeldung fünf bis sechs Monate vor Erreichen des Rentenalters einzureichen. Die Anmeldeformulare sind bei den AHV-Ausgleichskassen und ihren Zweigstellen erhältlich.

Errechnen Sie Ihre Rentenhöhe bei Pensionierung mit unserem Vorsorgerechner unter: credit-suisse.com/vorsorgerechner

1.9 Rentenvorbezug und Rentenaufschub

Frauen und Männer können die AHV-Altersrente entweder

- um ein oder zwei Jahre vorziehen oder
- um mindestens ein Jahr und maximal fünf Jahre aufschieben

Während der Vorbezug mit einer lebenslangen Kürzung der Altersrente verbunden ist, führt der Rentenaufschub zu einer lebenslangen Erhöhung der Rente. Bei verheirateten Personen kann jeder Ehegatte unabhängig vom anderen die Rente vorbezogen oder aufschieben.

Rentenvorbezug

Die Rentenkürzung beträgt bei einem Vorbezug von einem Jahr 6,8 %, bei zwei Jahren 13,6 %. Weiter gilt es zu beachten:

- Ein Vorbezug der Rente für einzelne Monate ist nicht möglich
- Während des Rentenvorbezugs werden keine Kinderrenten ausgerichtet
- Witwen-, Witwer- und Waisenrenten, die eine vorbezogene Altersrente ablösen, werden genau wie diese gekürzt
- Mit dem Vorbezug der Altersrente erlischt der Anspruch auf eine bisherige Invaliden- oder Hinterlassenenrente

Wer die Rente vorbezogen, muss zwingend weiterhin Beiträge an die AHV leisten. Diese Beiträge beeinflussen die Höhe der Rente allerdings nicht mehr.

Rentenaufschub

Personen, die Anspruch auf eine Altersrente haben, können den Bezug einer Rente um mindestens ein Jahr und höchstens fünf Jahre aufschieben. Allfällige Kinderrenten sind von einem Aufschub ebenfalls betroffen. Innerhalb der Aufschubsdauer kann die Rente dann zu einem beliebigen Zeitpunkt bezogen werden. Die Erhöhung der Rente hängt von der Dauer des Aufschubs ab und steigt mit jedem Monat, in dem die AHV-Rente aufgeschoben wird.

1.10 Reform AHV 21: Was ändert sich ab 2024?

Am 25. September 2022 hat das Schweizer Volk der Reform AHV 21 zugestimmt. Sämtliche Informationen in dieser Broschüre entsprechen dem Stand von 2023. Die Änderungen durch die voraussichtlich am 1. Januar 2024 rechtskräftige Reform AHV 21 wurden noch nicht berücksichtigt. In diesem Kapitel geben wir Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Änderungen.

Referenzalter 65 für Frauen und Männer

Neu wird anstelle des AHV-Rentenalters der Begriff «Referenzalter» eingeführt. Für Frauen und Männer wird zukünftig das gleiche Referenzalter 65 gelten. Frauen mit Jahrgang 1960 sind voraussichtlich die letzten, die noch mit Alter 64 ordentlich in den Ruhestand gehen können. Danach erhöht sich das Rentenalter schrittweise auf das Referenzalter 65 und zwar um jeweils 3 Monate pro Jahr. Das Referenzalter von Männern und Frauen ist somit erst ab 2028 für beide gleich.

Jahr	Jahrgang	Referenzalter
2024	1960	64 Jahre
2025	1961	64 Jahre + 3 Monate
2026	1962	64 Jahre + 6 Monate
2027	1963	64 Jahre + 9 Monate
2028 und später	1964 und jünger	65 Jahre

Von dieser Übergangsphase sind Frauen, die kurz vor der Pensionierung stehen, besonders betroffen. Deshalb erhalten neun Jahrgänge der Übergangsgeneration als Ausgleichsmassnahme lebenslange Rentenzuschläge. Anspruch darauf haben alle Frauen der Jahrgänge 1961 bis 1969. Die Rentenzuschläge fallen je nach Jahrgang unterschiedlich hoch aus.

Der lebenslange Zuschlag gilt nur für Frauen der Übergangsgeneration, die ihre **Altersrente nicht vorbeziehen**. Des Weiteren unterliegt die Extrazahlung nicht der Plafonierung der Altersrente von Ehepaaren und bewirkt keine Kürzungen von Ergänzungsleistungen. Auszahlungen erfolgen zudem über die gesetzliche Maximalrente hinaus.

Der Grundzuschlag beträgt:

- 160 Franken für durchschnittliche Jahreseinkommen bis 58'800 Franken
- 100 Franken für durchschnittliche Jahreseinkommen zwischen 58'801 und 73'500 Franken
- 50 Franken für durchschnittliche Jahreseinkommen über 73'501 Franken

Jahrgang	Referenzalter	Monatlicher Rentenzuschlag (in % des Grundzuschlags)
1961	64,25 Jahre	25 %
1962	64,5 Jahre	50 %
1963	64,75 Jahre	75 %
1964	65 Jahre	100 %
1965	65 Jahre	100 %
1966	65 Jahre	81 %
1967	65 Jahre	63 %
1968	65 Jahre	44 %
1969	65 Jahre	25 %

Alternativ können Frauen der Übergangsgeneration die Altersrente wie bisher bereits ab 62 beziehen. Wenn sie die AHV-Rente vor dem

Referenzalter beziehen, profitieren sie abhängig vom Alter und vom massgeblichen Jahreseinkommen von einem tieferen Kürzungssatz.

Alter bei Vorbezug	Kürzung bei Einkommen* < = CHF 58'800	Kürzung bei Einkommen* zwischen CHF 58'801 und CHF 73'500	Kürzung bei Einkommen* > = CHF 73'501
64 Jahre	0 %	2,5 %	3,5 %
63 Jahre	2 %	4,5 %	6,5 %
62 Jahre	3 %	6,5 %	10,5 %

* Massgebliches durchschnittliches Jahreseinkommen gemäss Berechnung AHV.

Flexibilisierung des Pensionierungszeitpunkts

Der Zeitpunkt des Rentenbezugs ist neu flexibler wählbar. Beide Geschlechter können ihre Rente frühestens ab 63 und spätestens mit 70 Jahren ab einem frei gewählten Monat beziehen. Wer die Rente bereits vor dem Referenzalter 65 bezieht, erhält eine gekürzte Rente. Wer die Rente später als mit 65 bezieht, erhält einen Zuschlag. Die Sätze für Vorbezug und Aufschub werden an die durchschnittliche Lebenserwartung angepasst und entsprechend gesenkt; für durchschnittliche Jahreseinkommen \leq CHF 58'800 werden tiefere Kürzungen eingeführt. Diese neuen Sätze treten frühestens im Jahr 2027 in Kraft und werden vom Bundesrat kurz vor deren Einführung festgelegt.

Frauen der Übergangsgeneration können die Rente ab 62 Jahren beziehen und dafür tiefere Kürzungssätze in Anspruch nehmen, wogegen sie dann nicht vom Rentenzuschlag profitieren können. Zudem kann der Rentenbezug neu schrittweise erfolgen: Ein frei wählbarer Teil der Rente von 20 bis 80 Prozent kann früher bezogen werden und der Rest später.

Anreize zur Arbeitstätigkeit über das Referenzalter hinaus

Wer über das Referenzalter hinaus arbeitet, zahlt heute bis zu einem Bruttolohn von CHF 1'400 pro Monat keine AHV-Beiträge. Löhne über diesem Freibetrag sind beitragspflichtig, führen aber nicht zu einer höheren Altersrente, was eine Weiterarbeit über das Rentenalter hinaus wenig attraktiv macht. Mit der Reform AHV 21 kann neu freiwillig auf den Freibetrag verzichtet werden, zudem werden auf Wunsch die bezahlten AHV-Beiträge nach Alter 65 für die Rentenberechnung berücksichtigt. Auf diese Weise ist es möglich, dass zum einen frühere Beitragslücken geschlossen werden können und zum anderen mit den bezahlten Beiträgen die persönliche AHV-Rente noch erhöht werden kann.

Anpassungen im BVG (2. Säule)

Auch wenn die Reform AHV 21 vor allem die 1. Säule betrifft, ergeben sich daraus auch ein paar Anpassungen in der 2. Säule (BVG), damit das Vorsorgesystem weiterhin synchronisiert ist. Die Altersleistung kann zukünftig in jeder Pensionskasse ab dem 63. Altersjahr vorbezogen bzw. bis zum 70. Altersjahr aufgeschoben werden. Dies ist heute schon in vielen Pensionskassen auf freiwilliger Basis möglich. Weiterhin kann die Pensionskasse ein tieferes Alter für den Vorbezug festlegen, grundsätzlich frühestens ab Alter 58.

Auch der flexible Bezug in Teilschritten wird neu vereinheitlicht. Die Altersleistung kann in Rentenform in bis zu drei Teilschritten bezogen werden, wobei die Pensionskasse mehr als drei Schritte zulassen kann. Der Bezug der Altersleistung in Kapitalform ist in höchstens drei Schritten zulässig. Dies gilt auch, wenn der bei einem Arbeitgeber erzielte Lohn bei mehreren Vorsorgeeinrichtungen versichert ist. Ein Schritt umfasst sämtliche Bezüge von Altersleistungen in Kapitalform innerhalb eines Kalenderjahrs.

Eine Änderung ist auch bei Freizügigkeitsgeldern möglich. Heute kann der Bezug um bis zu fünf Jahre aufgeschoben werden, auch wenn man nicht mehr erwerbstätig ist. Es ist beim Bundesrat in Diskussion, diesen Aufschub auf Personen zu beschränken, die über das Alter 65 hinaus arbeiten. Ob die Verordnung effektiv so angepasst wird und per wann dies in Kraft treten könnte, ist zurzeit noch nicht bekannt. Dies könnte aber Auswirkungen auf Personen haben, die ihre Vorsorgegelder gestaffelt beziehen und Steuern sparen möchten.

2 Die berufliche Vorsorge (2. Säule)

2.1 Ziel

Das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) ist seit dem 1. Januar 1985 in Kraft und soll die Fortsetzung der bisherigen Lebenshaltung in angemessener Weise ermöglichen. Ziel ist es, zusammen mit der 1. Säule ein Renteneinkommen von rund 60 % des letzten Lohnes sicherzustellen. Die berufliche Vorsorge erbringt Leistungen im Alter, bei Invalidität und im Todesfall. Ergänzend dazu regelt das Unfallversicherungsgesetz (UVG) die Leistungen im Invaliditäts- und Todesfall durch Unfall. Im BVG sind grösstenteils Minimalvorschriften für die obligatorische berufliche

Vorsorge festgehalten (BVG-Obligatorium). Der jeweiligen Pensionskasse steht es jedoch frei, bessere Leistungen als vom Gesetz gefordert anzubieten, was als überobligatorische Vorsorge bezeichnet wird. Die Mehrzahl der Pensionskassen bietet überobligatorische Leistungen an. Im Überobligatorium überlässt das Gesetz die Definition von Finanzierung, Leistungen usw. der Pensionskasse, die im Pensionskassenreglement umschrieben sein müssen. Die Angaben in dieser Broschüre beziehen sich grundsätzlich auf die obligatorische Vorsorge gemäss Gesetz.

2.2 Obligatorisch versicherte Personen

Obligatorisch in der 2. Säule versichert sind Arbeitnehmer mit einem AHV-pflichtigen Jahreslohn von mehr als CHF 22'050. Ab dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahrs sind die Risiken Tod und Invalidität und ab dem 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahrs zusätzlich die Altersleistungen versichert. Selbst-

ständigerwerbende können sich freiwillig der obligatorischen beruflichen Vorsorge anschliessen. Personen, die arbeitslos sind und die Voraussetzungen für den Bezug von Taggeldern der Arbeitslosenversicherung erfüllen, sind unter gewissen Bedingungen ebenfalls für die Risiken Tod und Invalidität in der 2. Säule versichert.

2.3 Versicherungsdauer

Die obligatorische berufliche Vorsorge beginnt:

- für Erwerbstätige mit Beginn des Arbeitsverhältnisses
- für Arbeitslose mit dem Tag, an dem erstmals eine Arbeitslosenentschädigung bezogen wird

Die Beitragspflicht endet:

- sobald das Arbeitsverhältnis aufgelöst wird
- wenn der Anspruch auf Altersleistung entsteht
- im Todesfall
- bei Anspruch auf eine volle Invalidenleistung
- wenn der BVG-Mindestlohn unterschritten wird
- wenn die Auszahlung von Taggeldern der Arbeitslosenversicherung eingestellt wird

Nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses bleibt die versicherte Person während eines Monats für die Risiken Tod und Invalidität bei der bisherigen Vorsorgeeinrichtung versichert.

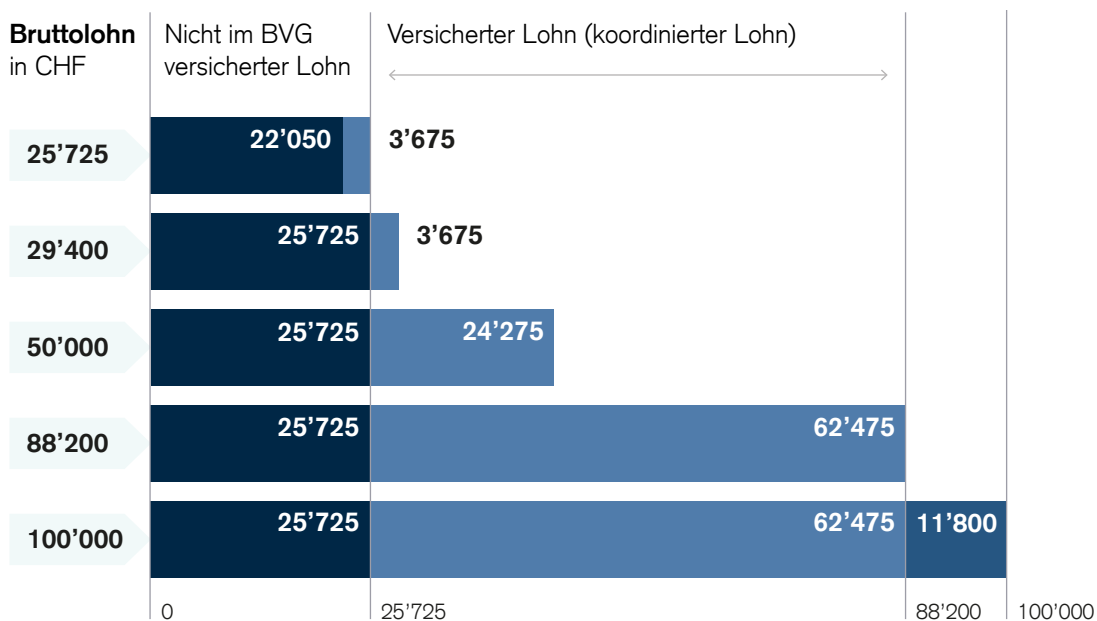
2.4

Versicherter Lohn im Obligatorium

Da ein Teil des Lohnes bereits durch die 1. Säule versichert ist, kommt im BVG-Obligatorium ein Koordinationsabzug zur Anwendung. Versichert ist daher der Lohnanteil zwischen CHF 22'050 und CHF 88'200 abzüglich des gesetzlich festgelegten Koordinationsabzugs von CHF 25'725. Resultiert aus dieser Berechnung ein negativer versicherter Lohn oder ist er kleiner als CHF 3'675 pro Jahr, wird er auf CHF 3'675 aufgerundet.

Das heisst, dieser Betrag gilt in einem solchen Fall als versicherter Lohn. Ein Lohn von unter CHF 22'050 ist in der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht versichert, kann allerdings versichert werden, wenn das Reglement der Vorsorgeeinrichtung vorsieht. Das Gleiche gilt für den Fall, dass der Jahreslohn CHF 88'200 übersteigt.

Versicherter Lohn im BVG-Obligatorium



2.5

Finanzierung und Beiträge

Im Gegensatz zur 1. Säule wird die Pensionskasse über das Kapitaldeckungsverfahren finanziert. Die Beiträge werden während der Finanzierungszeit für sich selbst angespart (Altersguthaben) und bei Eintritt eines Vorsorgefalls als Rente, Kapital oder eine Kombination aus beidem ausgezahlt. Das Altersguthaben dient als Grundlage für die Berechnung der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenleistungen einer versicherten Person in der obligatorischen beruflichen Vorsorge.

Das Altersguthaben setzt sich zusammen aus:

- den jährlichen Beiträgen
- allfällig eingebrachten Einlagen, wie zum Beispiel Freizügigkeitsleistungen oder Einkäufen in die Pensionskasse
- den auf dem Altersguthaben gutgeschriebenen Zinsen

Das Altersguthaben wird mindestens mit dem vom Bundesrat festgelegten Mindestzinssatz verzinst. Die vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer

entrichteten Beiträge für die Pensionskasse werden in Prozent des versicherten Lohnes berechnet:

Alter Frauen/Männer	Altersgutschriften in % des versicherten Lohnes
25–34 Jahre	7 %
35–44 Jahre	10 %
45–54 Jahre	15 %
55–64/65 Jahre	18 %

In Bezug auf die Leistungen werden zwei Arten von Pensionskassen unterschieden:

Kassen mit Beitragsprimat und Kassen, die auf dem Leistungsprimat aufbauen.

1. Beitragsprimatkasse

Bei einer Kasse mit Beitragsprimat richten sich die Renten nach den geleisteten Beiträgen.

Das heisst, die Höhe der Rente wird mit einem

Umrechnungsfaktor – dem sogenannten Umwandlungssatz – aus dem angesparten Kapital ermittelt:

Beitrag wird festgelegt

Leistung resultiert

2. Leistungsprimatkasse

Bei Pensionskassen, die nach dem Leistungsprimat aufgebaut sind, wird ein Leistungsziel festgelegt, das als Prozentsatz des versicherten

Verdienstes definiert ist: Beispielsweise soll die Rente 60 % des letzten Lohnes betragen. Die Beiträge werden nun so festgesetzt, dass dieses Leistungsziel erreicht wird:

Beitrag resultiert

Leistung wird festgelegt

Vor- und Nachteile von Beitrags- und Leistungsprimat

Jedes der beiden Systeme hat seine spezifischen Vor- und Nachteile, die je nach Blickwinkel unterschiedlich beurteilt werden können. Während das Beitragsprimat für die Pensionskasse eindeutige Vorteile aufweist (leichter führbar, vorhersehbare Kosten), hat es für die Versicherten den Nachteil der schlechteren Planbarkeit. Der Arbeitnehmer weiss erst kurz vorher, wie hoch seine Rente sein wird. Ausserdem sind Lohnerhöhungen im Beitragsprimat schlechter versichert.

Das Leistungsprimat schafft mehr Transparenz für die Versicherten, da die Leistung im Endzustand definiert ist. Für den Arbeitgeber ist dieses System allerdings mit relativ hohen Kosten verbunden, da jede Lohnerhöhung finanziert werden muss.

In der Praxis hat sich heute für Altersrenten eindeutig das Beitragsprimat durchgesetzt, das von über 95 % aller Pensionskassen angewandt wird.

Leistungen der Pensionskasse

Altersleistungen

Normalerweise erhält die versicherte Person aus der Pensionskasse eine Altersrente. Das Guthaben, das der Versicherte in der Pensionskasse angespart hat, wird im Beitragsprimat bei Erreichen des Rentenalters mit dem sogenannten Umwandlungssatz in eine jährliche Altersrente umgerechnet. Ist die Rente einmal mit einem

bestimmten Umwandlungssatz festgelegt worden, wird sie nicht gekürzt, selbst wenn der Umwandlungssatz später weiter gesenkt wird. Laufende Altersrenten bleiben folglich unangetastet. Den für Sie geltenden Umwandlungssatz erfahren Sie aus Ihrem aktuellen Pensionskassenreglement. Mögliche Leistungen im Alter entnehmen Sie folgender Tabelle:

Leistungsform	Voraussetzungen	Leistung
Altersrente	Erreichen des ordentlichen Rentenalters (65 Jahre für Männer, 64 für Frauen)	Betrag der jährlichen Altersrente abhängig vom geltenden Umwandlungssatz
Kinderrente	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bezug einer Altersrente ▪ Kind hat das 18. Altersjahr nicht vollendet oder ist noch in der Ausbildung (bis maximal vollendetes 25. Altersjahr) 	20 % der Altersrente pro Kind jährlich
Kapital und/oder Rente	Erreichen des ordentlichen Rentenalters (65 Jahre für Männer, 64 für Frauen)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gesetzlicher Anspruch auf Kapitalbezug bis zur Höhe von 25 % des BVG-Altersguthabens ▪ Wenn im Reglement vorgesehen, Bezug der gesamten Altersleistung in Form einer einmaligen Kapitalabfindung möglich

Leistungen bei Invalidität

Bei Invalidität werden nur dann Leistungen aus der Pensionskasse fällig, wenn die Invalidität durch eine Krankheit verursacht wurde.

Handelt es sich um einen Unfall, so kommt in erster Linie die Unfallversicherung zum Tragen. Mögliche Leistungen bei Invalidität entnehmen Sie folgender Tabelle:

Leistungsform	Voraussetzungen	Leistung
Invalidenrente	Anspruch auf eine Rente ab einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 %. Bei einem Invaliditätsgrad von 40 % bis 69 % wird der prozentuale Anteil abgestuft berechnet, ab 70 % besteht Anspruch auf eine ganze Rente.	Betrag der jährlichen Invalidenrente abhängig vom hochgerechneten Altersguthaben und vom geltenden Umwandlungssatz
Kinderrente	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bezug einer Invalidenrente ▪ Kind hat das 18. Altersjahr nicht vollendet oder ist noch in der Ausbildung (bis maximal vollendetes 25. Altersjahr) 	20 % der Altersrente pro Kind jährlich
Kapitalabfindung	Anspruch auf Invalidenleistungen, sofern im Reglement der Pensionskasse vorgesehen	Einmalige Kapitalauszahlung

Leistungen im Todesfall

Im Todesfall sieht das BVG-Obligatorium folgende Leistungen vor:

Leistungsform	Voraussetzungen	Leistung
Hinterlassenenrente	<ul style="list-style-type: none">▪ Überlebender Ehegatte mit unterhaltspflichtigen Kindern▪ Ehegatten ohne unterhaltspflichtige Kinder, wenn sie 45 oder älter sind und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat▪ Geschiedene Personen: Die Ehe dauerte mindestens zehn Jahre, und dem geschiedenen überlebenden Gatten wurde im Scheidungsurteil eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen. Ist der Betrag aus dem Scheidungsurteil niedriger als jener durch die BVG-Berechnung, kommt ersterer zur Anwendung▪ Eingetragene Partner haben die gleiche Rechtsstellung wie der überlebende Ehegatte	60 % der bezogenen Alters- oder der vollen Invalidenrente
Kapitalabfindung	Überlebender Ehegatte hat keinen Anspruch auf eine Hinterlassenenrente	Einmalige Auszahlung von drei Jahresrenten
Waisenrente	<ul style="list-style-type: none">▪ Noch nicht vollendetes 18. Altersjahr▪ Oder noch in der Ausbildung (aber maximal bis zur Vollendung des 25. Altersjahrs)▪ Oder zu mindestens 70 % invalid (aber längstens bis zur Vollendung des 25. Altersjahrs)	Einmalige Kapitalauszahlung

Im Todesfall kann die Pensionskasse in ihrem Reglement auch Leistungen für Personen vorsehen, die nicht verheiratet sind. Sofern die Bedingungen des Reglements eingehalten werden, kann in diesem Fall auch ein allfälliger Lebenspartner begünstigt werden.

Nach dem Tod einer versicherten Person stehen den Begünstigten gemäss Reglement der Pensionskasse Kapital- und/oder Rentenansprüche zu, in der Regel dem Ehegatten bzw. dem eingetragenen Partner, den Kindern oder eventuell weiteren Verwandten oder Lebenspartnern. Es wird dringend empfohlen, die Regelung in den entsprechenden Reglementen der Pensionskassen zu konsultieren.

Der Vorbezug des Pensionskassenkapitals ist nur in wenigen gesetzlich geregelten Fällen möglich, unter anderem:

- Erwerb von selbst genutztem Wohneigentum
- Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit
- Definitive Ausreise aus der Schweiz*

Der Erwerb von selbst genutztem Wohneigentum ist die häufigste Variante für einen Vorbezug des Pensionskassenkapitals.

Wohneigentumsförderung (WEF) mit Mitteln aus der beruflichen Vorsorge

Den Einsatz von Eigenmitteln für selbst bewohntes Wohneigentum ermöglicht das BVG bzw. die Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (WEFV). Diese verleihen dem Versicherten einen Rechtsanspruch, sein Vorsorgeguthaben auf zwei Arten einzusetzen:

- als Vorbezug des Pensionskassenguthabens
- als Verpfändung der Pensionskassenansprüche

Aus der 2. Säule stammende Gelder für Wohneigentum können für die nachfolgend beschriebenen Verwendungszwecke eingesetzt werden (bis max. drei Jahre vor der Pensionierung).

Für den Erwerb und die Erstellung von selbst genutztem Wohneigentum in Form von:

- Alleineigentum
- Stockwerkeigentum
- Miteigentum zu je der Hälfte bei Ehepaaren oder Konkubinatspaaren
- Gesamteigentum bei Ehepaaren
- für selbstständiges und dauerndes Baurecht
- für Investitionen in das Wohneigentum
- für Amortisationen von Hypothekendarlehen
- für Beteiligungen an Wohneigentum (zum Beispiel Anteilscheine an Wohnbaugenossenschaften)

Hingegen dürfen keine Gelder aus der beruflichen Vorsorge für die Finanzierung des gewöhnlichen Unterhalts von Wohneigentum (zum Beispiel Reparaturen) oder die Bezahlung von Hypothekenzinsen verwendet werden. Dies gilt auch für die durch den Vorbezug anfallenden Steuern.

Für die Verpfändung bzw. den Bezug ist der schriftliche Nachweis der versicherten Person gegenüber der Vorsorgeeinrichtung zu erbringen, dass die Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Ist die versicherte Person verheiratet oder lebt sie in eingetragener Partnerschaft, so muss der Ehegatte bzw. der eingetragene Partner dafür seine schriftliche Zustimmung geben. Der Vorsorgeeinrichtung obliegt zudem die Pflicht, die Versicherten im Fall der Verpfändung bzw. des Vorbezugs unter anderem über folgende Punkte zu informieren:

- Leistungskürzung bei allfälliger Pfandverwertung
- Möglichkeiten einer Zusatzversicherung für die Risiken Tod und Invalidität

Bei der **Verpfändung** sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Hypothekenbetrag bleibt unverändert (gleichbleibende Zinsbelastung)
- keine steuerlichen Auswirkungen im Moment der Verpfändung
- Rentenleistungen bleiben bestehen (falls keine Pfandverwertung)
- Invaliditäts- und Todesfallrisiken zwingend mit Risikopolice abdecken
- Möglichkeit einer Hypothek über 80 %, daher mehr Fremdkapital
- bei Pfandverwertung wird die Leistung im Vorsorgefall (Tod, Invalidität, Alter) reduziert

* Wenn eine versicherte Person in einen EU-/EFTA-Staat zieht und dort der obligatorischen Versicherung für Alter, Invalidität oder Tod untersteht, sind Barauszahlungen nur im Umfang des überobligatorischen Teiles des Freizügigkeitskapitals möglich.

Beim **Vorbezug** sind folgende Punkte wichtig:

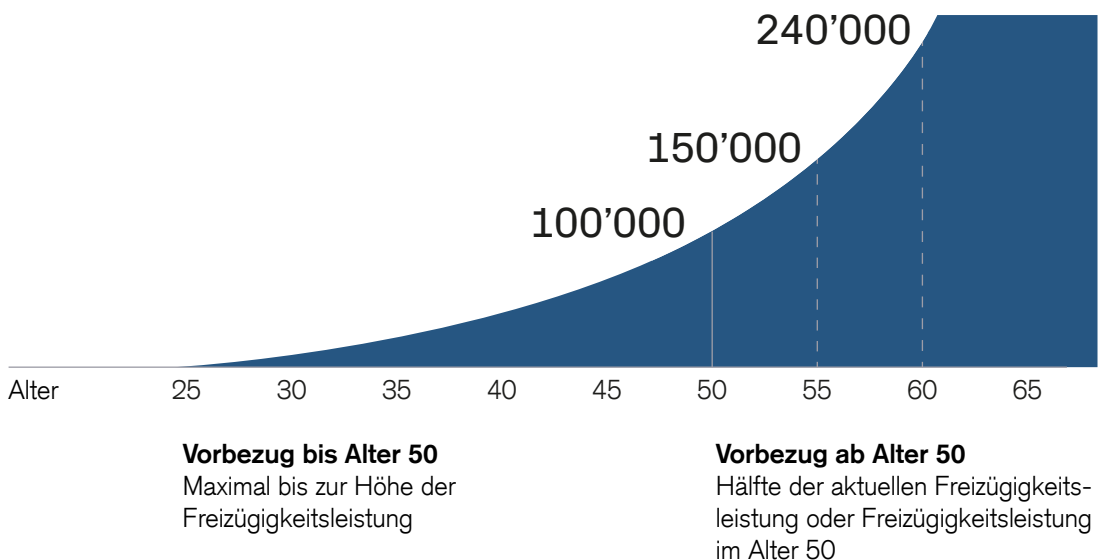
- Hypothekensbetrag verringert sich bzw. Vorsorgeguthaben kann als Eigenkapital eingesetzt werden
- Bezogenes Kapital muss versteuert werden
- Rentenkürzung (Vorsorgelücke), sofern nicht nachträglich wieder eingezahlt wird
- Invaliditäts- und Todesfallrisiken zwingend mit Risikopolice abdecken
- Der Minimalbezug beträgt CHF 20'000

Mit dem Vorbezug entsteht eine Vorsorgelücke. Daher sollte der vorbezogene Betrag bis zum Alter der Pensionierung zurückgezahlt sein oder eine Vorsorgelösung gefunden werden, welche die Lücke ausgleicht. In jedem Fall empfiehlt es sich, einen Vorsorgeberater in den Entscheidungsprozess einzubeziehen.

Es gilt zu beachten, dass sowohl Vorbezug wie auch Verpfändung ab Alter 50 beschränkt sind. Bezogen werden kann entweder die Höhe der

Freizügigkeitsleistung bei Alter 50 oder die Hälfte der aktuellen Freizügigkeitsleistung (je nachdem, welcher Betrag der höhere ist).

Vorbezug der Freizügigkeitsleistung



Anhand eines Beispiels mit drei verschiedenen Altersstufen würde das bedeuten:

Alter 50	Freizügigkeitsleistung	CHF 100'000
	Maximal möglicher Betrag für Vorbezug	CHF 100'000
Alter 55	Freizügigkeitsleistung	CHF 150'000
	Maximal möglicher Betrag für Vorbezug (Freizügigkeitsleistung im Alter 50)	CHF 100'000
Alter 60	Freizügigkeitsleistung	CHF 240'000
	Maximal möglicher Betrag für Vorbezug (Hälfte der aktuellen Freizügigkeitsleistung)	CHF 120'000

Die Frage, ob ein Vorbezug oder eine Verpfändung besser ist, lässt sich nicht abschliessend beantworten und muss individuell betrachtet

werden. Im Wesentlichen bestehen folgende Vor- und Nachteile:

Verpfändung von Pensionskassengeldern

Vorteile

- Keine Kapital-/Leistungseinbussen (Vorbehalt: Die Verpfändung wird wieder aufgehoben)
- Höhere Hypothekenzinsen steuerlich abziehbar
- Keine steuerlichen Auswirkungen auf das Pensionskassenkapital
- Einkäufe in die Pensionskasse bleiben möglich

Nachteile

- Höhere Wohnkosten
- Die volle Hypothekenzinsbelastung für den Eigenheimbesitzer bleibt bestehen

Vorbezug von Pensionskassengeldern

Vorteile

- Tiefere Belehnung und somit tiefere monatliche Wohnkosten
- Vorbezug bricht die Steuerprogression (bei einer Auszahlung der Pensionskassengelder bei Pensionierung, da der Auszahlungsbetrag zu diesem Zeitpunkt um den Vorbezug reduziert wird)

Nachteile

- Bezogenes Kapital muss versteuert werden und zur Zahlung der Steuer müssen finanzielle Mittel vorhanden sein
- Renten-/Kapitaleinbusse im Alter (nicht zu vernachlässigen sind Zins- und Zinseszinsausfall)
- Leistungseinbussen bei Invalidität oder Tod
- Wiedereinzahlungspflicht, wenn das Kriterium des selbst bewohnten Wohneigentums nicht mehr zutrifft (in diesem Fall Rückforderung der gezahlten Steuer möglich)
- Keine Einkäufe in die Pensionskasse möglich (solange Vorbezug nicht zurückgezahlt ist)

2.8

Vorzeitige Pensionierung

Die vorzeitige Pensionierung ist in der Pensionskasse schon seit längerer Zeit möglich. Es handelt sich dabei aber um eine freiwillige Leistung, die von einer Pensionskasse mit den BVG-Minimalleistungen nicht angeboten werden muss. Das gesetzliche Mindestalter für die vorzeitige Pensionierung beträgt 58 Jahre. Ausnahmen sind nur vorgesehen bei betrieblichen Restrukturierungen oder für Berufe, die aus Sicherheitsgründen nur bis zu einem bestimmten Alter ausgeübt werden können.

Bei der vorzeitigen Pensionierung sind aufgrund der längeren Rentenbezugsdauer der Umwandlungssatz und wegen der kürzeren Beitrags- und Verzinsungsdauer das Altersguthaben tiefer als bei einer ordentlichen Pensionierung. Die Folge davon ist eine Kürzung der Altersrente. Wie stark diese Kürzung ausfällt, ist abhängig vom jeweiligen Reglement der Pensionskasse. Die Pensionskasse erteilt diesbezüglich Auskunft.

Wer sich vorzeitig pensionieren lässt, muss zudem beachten, dass er bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters AHV/IV-Beiträge leisten muss. Die Beiträge werden für Nichterwerbstätige aufgrund ihres Vermögens sowie des mit dem gesetzlich festgelegten Faktor 20 multiplizierten jährlichen Renteneinkommens berechnet.

Etwa ein Drittel des persönlichen Pensionskasseneinkommens bildet sich in den letzten fünf Beitragsjahren. Daraus ist ersichtlich, wie wichtig die letzten fünf Jahre im Arbeitsprozess sind, um die zukünftige Freizeit geniessen zu können. Und weil die Sparbeiträge in den letzten Jahren vor der Pensionierung am höchsten sind, kann die Renteneinbusse rasch einige Hundert Franken monatlich ausmachen.

2.9 Rentenaufschub

Ein Rentenaufschub für Versicherte, die über das ordentliche Pensionsalter hinaus arbeiten, ist ebenfalls möglich. Der Aufschub ist aber keine gesetzliche Pflicht und muss von der Pensionskasse deshalb zwingend im Reglement vorgesehen sein. Erst dann kann die versicherte Person auf Verlangen bis zum Ende der Erwerbs-

tätigkeit, höchstens jedoch bis zur Vollendung des 70. Altersjahrs, weiterhin in der Pensionskasse versichert bleiben. Beim Rentenaufschub sind sowohl der Umwandlungssatz als auch das Altersguthaben höher als bei einer ordentlichen Pensionierung. Als Folge davon erhöht sich die Altersrente.

2.10 Rente oder Kapital?

Die versicherte Person kann sich im Minimum ein Viertel des vorhandenen BVG-Altersguthabens als Kapitalleistung auszahlen lassen. Den Pensionskassen steht es frei, über diesen Anteil hinauszugehen und den Kapitalbezug bis zur Höhe des gesamten Altersguthabens zu ermöglichen. Dabei handelt es sich jedoch um eine freiwillige Leistung, die im Reglement der Pensionskasse vorgesehen sein muss. Trotz der Möglichkeit, sich die Pensionskassenleistung als Kapital auszahlen zu lassen, ist die Pensionskassenrente noch immer die am häufigsten gewählte Variante in der beruflichen Vorsorge.

Wer eine Kapitalleistung beziehen möchte, muss dies der Pensionskasse in der Regel frühzeitig und je nach Pensionskasse bis zu drei Jahre vor der Pensionierung bekannt geben. Einzelheiten finden sich im Reglement der jeweiligen Pensionskasse.

Die Entscheidung für die Rente, das Kapital oder eine Mischform wird durch die familiären, gesundheitlichen wie auch finanziellen Verhältnisse bestimmt. Jede Variante hat Vor- und Nachteile:

Rente

Vorteile

- Konstantes Einkommen auf Lebenszeit
- Sichere, bequeme Lösung

Nachteile

- Witwen-/Witwerrente nur 60 %
- Rente zu 100 % steuerbar
- Erben gehen leer aus
- Unflexibel
- Meist keine Leistungen an Konkubinatspartner

Kapital

Vorteile

- Besteuerung lässt sich optimieren
- Bessere Absicherung des überlebenden Ehegatten oder des eingetragenen Partners möglich
- Die Hinterbliebenen erben das Restkapital
- Lebenspartner kann berücksichtigt werden
- Geld flexibel verfügbar

Nachteile

- Ein lebenslanges Einkommen ist nicht garantiert
- Das Langlebkeitsrisiko ist selbst zu tragen
- Erfordert eine aktive und sorgfältige Verwaltung des Vermögens

Entscheiden Sie sich aufgrund der nachfolgenden Aussagen, die sich auf verschiedene Lebenssituationen beziehen, für eine für Sie passende Lösung:

Welche Aussagen treffen auf Sie zu?	Rente beziehen	Kapital beziehen
Langfristige Sicherheit hat für mich oberste Priorität.	■	
Mein Ehepartner und meine Kinder sollen nach meinem Tod etwas erben.		■
Ich habe kein weiteres Vermögen und bin auf ein regelmässiges Einkommen angewiesen.	■	
Ich lebe im Konkubinat und möchte im Todesfall meine Partnerin / meinen Partner begünstigen.		■
Ich komme aus einer langlebigen Familie und bin kerngesund.	■	
Ich möchte frei über mein Kapital verfügen.		■
Ich bin 65 und meine Frau ist 45. Sie soll nach meinem Tod ein Leben lang eine Rente erhalten.	■	
Ich bin finanziell abgesichert, bezahle schon heute relativ viel Steuern und suche nach Optimierungsmöglichkeiten.		■
Ich will mich nicht um die Vermögensverwaltung kümmern.	■	
Ich möchte ein massgeschneidertes Vorsorgekonzept.		■ (oder Mischlösung)

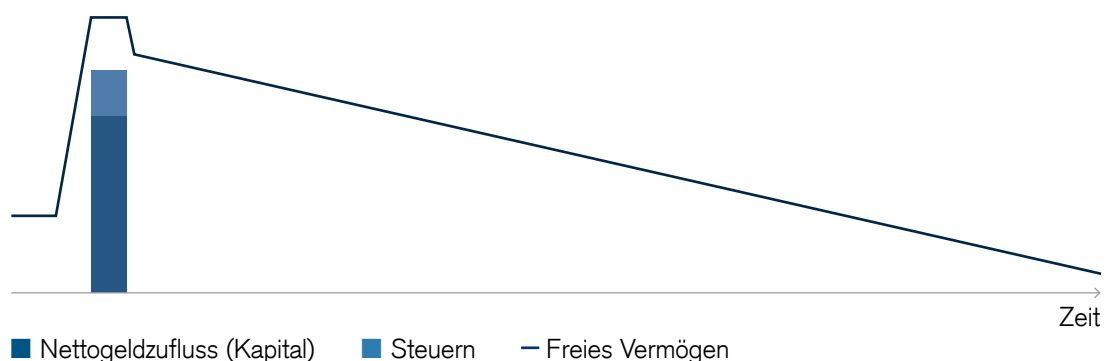
Schematischer Vergleich Kapitalbezug gegenüber Rente

Bei einem Kapitalbezug und entsprechender Anlage der Gelder entsteht die Möglichkeit, das Alterskapital nach den eigenen Bedürfnissen zu investieren, die persönliche Risikoneigung zu berücksichtigen und zusätzliche Renditechancen wahrzunehmen. Allerdings können sich je nach gewählter Strategie grössere Wertschwankungen des Anlagevermögens ergeben,

die verkräftet werden müssen. Da das Kapital im Normalfall über die Jahre verzehrt wird, nimmt das freie Vermögen im Verlauf der Zeit folglich ab.

Der Kapitalbezug ist steuerlich dann interessant, wenn ein hohes Pensionskassenkapital zur Verfügung steht. Im Gegensatz zur Pensionskassenrente lässt sich bei einem Kapitalbezug die Steuerbelastung mit der Wahl der Anlagestrategie optimieren.

Kapitalbezug

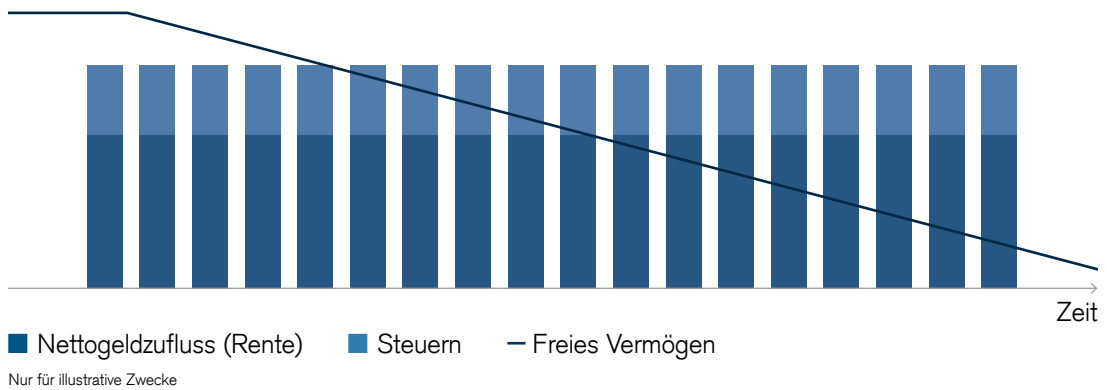


Nur für illustrative Zwecke

Wer sich für die Rente entscheidet, kann sich auf regelmässige Zahlungen freuen – ein Leben lang und ohne dass man sich um die Kapital-

anlagen kümmern muss. Darüber hinaus ist möglicherweise für verheiratete Rentner auch eine lebenslange Ehegattenrente mitversichert.

Rentenbezug



Es gibt keine pauschale Antwort dafür, welche die bessere Lösung ist. Man muss sich jedoch nicht nur zu 100 % für die eine oder andere Variante entscheiden. Es besteht auch die Möglichkeit, eine Mischform zwischen Teilkapitalbezug und Rente zu wählen – eine Lösung, die sich heutzutage wachsender Beliebtheit erfreut.

Als Faustregel gilt, dass ab einem Pensionskassenguthaben von CHF 500'000 unbedingt auch die Variante eines Kapital- oder Teilkapitalbezugs in Betracht gezogen werden sollte.

In jedem Fall ist es sinnvoll, die eigene Situation nach der Pensionierung frühzeitig mit einem Experten zu analysieren. Die Berater der Credit Suisse helfen Ihnen gerne, mit einem systematischen Vorgehen die richtige Entscheidung zu treffen.

2.11

Freizügigkeitsleistung

Wenn Sie eine Berufspause einlegen und aus der Pensionskasse austreten, muss der berufliche Vorsorgeschutz gewährleistet bleiben. Das schreibt das Freizügigkeitsgesetz vom 17. Dezember 1993 vor. Das Guthaben aus der Pensionskasse muss in diesem Fall auf eine Freizügigkeitsstiftung übertragen werden.

Das Freizügigkeitskapital kann bei einer Freizügigkeitsstiftung in Form einer Versicherungs- oder Banklösung platziert werden. Die wichtigsten Unterschiede im Überblick:

Wann wird die Freizügigkeit für Sie aktuell?

- Sie wechseln Ihre Stelle und müssen Ihr Freizügigkeitsguthaben nicht sofort oder nur teilweise auf die Pensionskasse Ihres neuen Arbeitgebers übertragen
- Sie treten nicht sofort eine neue Stelle an (zum Beispiel infolge Babypause, Auslandaufenthalt, nicht berufsbegleitender Aus- oder Weiterbildung)
- Sie machen sich selbstständig und verzichten auf eine Barauszahlung Ihres Vorsorgeguthabens
- Sie lassen sich scheiden (dabei werden grundsätzlich die während der Ehe erworbenen Freizügigkeits- bzw. Austrittsleistungen zwischen den Ehegatten halbiert)
- Sie verlieren Ihre Stelle und werden arbeitslos

	Versicherung Freizügigkeitspolice	Bank Freizügigkeitskonto	Freizügigkeitsdepot
Zinsen	Mindestens 60 % des BVG-Mindestzinssatzes	Vorzugszins im Vergleich zum normalen Sparsortiment	Nicht garantierte Rendite des Wertschriftensparens
Leistungen	Kapitalauszahlung in Höhe der eingebrachten Freizügigkeitsleistung zuzüglich Zinsen	Kapitalauszahlung in Höhe der eingebrachten Freizügigkeitsleistung zuzüglich Zinsen	Kapitalauszahlung in Höhe des aktuellen Gegenwerts der Wertschriftenanlage

Die Auflösung einer Freizügigkeitspolice bzw. eines Freizügigkeitskontos ist gesetzlich klar geregelt. Aus folgenden Gründen wird Freizügigkeitskapital ausgezahlt:

- Sie setzen das Kapital zur Finanzierung von selbst bewohntem Wohneigentum ein
- Sie erhalten eine volle Invalidenrente der Eidgenössischen Invalidenversicherung
- Sie nehmen eine selbstständige Erwerbstätigkeit auf und unterstehen nicht mehr der obligatorischen beruflichen Vorsorge
- Ihr jährlicher Pensionskassenbeitrag ist höher als Ihr gegenwärtiges Freizügigkeitsguthaben
- Sie verlassen die Schweiz endgültig*
- Im Todesfall gehen die Vorsorgegelder an die Begünstigten

Im Todesfall richtet sich die Auszahlung nach der Freizügigkeitsverordnung. In erster Linie sind der überlebende Ehegatte, der überlebende eingetragene Partner oder die Waisen anspruchsberechtigt. Die Regelungen können in beschränktem Umfang angepasst werden. Wenden Sie sich dazu an Ihre Freizügigkeits-einrichtung.

2.12 1e-Vorsorgelösungen

Mit massgeschneiderten 1e-Vorsorgelösungen können Unternehmer und Unternehmen alle Vorteile der Neuerungen in der beruflichen Vorsorge nutzen. So können Unternehmen die Vorsorge der Mitarbeitenden bzw. kann der Unternehmer die eigene Vorsorge im überobligatorischen Teil für Lohnanteile über CHF 132'300 attraktiv und zeitgemäss aufsetzen. Damit kann jeder Versicherte

auf einen Anteil seines Vorsorgekapitals Einfluss nehmen, indem er aus verschiedenen Anlagestrategien auswählen kann. 1e-Vorsorgepläne erfüllen die steigenden Ansprüche nach mehr Flexibilität und Individualisierung in der Vorsorge: Sie lassen den Versicherten die Freiheit, ihre Anlagestrategie je nach Risikofähigkeit und Risikobereitschaft eigenverantwortlich zu wählen.

2.13 Steuern

Die für die berufliche Vorsorge geleisteten Beiträge können bei den direkten Steuern des Bundes, der Kantone und der Gemeinden vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden. Besonders interessant sind unter diesem Aspekt Einkäufe in die Pensionskasse, da diese voll vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden können. Zu beachten ist dabei, dass die aus den Einkäufen resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform bezogen werden können.

Besteuerung der Altersrente

Die Renten sind bei den direkten Steuern des Bundes, der Kantone und der Gemeinden grundsätzlich zu 100 % und zusammen mit dem übrigen Einkommen steuerbar.

Besteuerung der Kapitalauszahlungen

Kapitalauszahlungen aus der Pensionskasse werden vom Bund, von den Kantonen und den Gemeinden getrennt vom übrigen Einkommen zu einem reduzierten Tarif besteuert.

* Wenn eine versicherte Person in einen EU-/EFTA-Staat zieht und dort der obligatorischen Versicherung für Alter, Invalidität oder Tod untersteht, sind Barauszahlungen nur im Umfang des überobligatorischen Teiles des Freizügigkeitskapitals möglich.

Die steuerliche Behandlung richtet sich nach den individuellen Umständen des einzelnen Kunden und kann dementsprechend variieren.

Am 1. Januar 2021 ist im Rahmen der Reform der Ergänzungsleistungen eine neue Regelung in der 2. Säule in Kraft getreten. Vom Arbeitgeber gekündigte Arbeitnehmer ab Alter 58 können seither ihre berufliche Vorsorge in bisherigem Umfang auf eigenen Wunsch weiterführen und so den Anspruch auf weitere Verzinsung, den Rentenbezug sowie Leistungen bei Invalidität und Tod beibehalten. Eine Pensionskasse kann diese Möglichkeit auch bereits ab Alter 55 vorsehen. Während dieser Weiterversicherung kann die Altersvorsorge durch Sparbeiträge weiter aufgebaut werden, wobei dann sowohl die Arbeitgeber- als auch die Arbeitnehmerbeiträge geleistet werden müssen. Auch freiwillige Einkäufe zur Leistungsverbesserung sind weiterhin möglich. Die Pensionskasse kann zudem reglementarisch festlegen, dass auf Verlangen der versicherten Person für die gesamten Leistungen oder nur für die Altersleistungen ein tieferer als der bisherige Lohn versichert wird.

Dauert die Weiterführung mehr als zwei Jahre, müssen die Versicherungsleistungen grundsätzlich in Rentenform bezogen werden. Die Austrittsleistung kann in diesem Fall nicht mehr für selbst bewohntes Eigentum vorbezogen oder verpfändet werden. Davon ausgenommen sind überobligatorische Leistungen, bei denen im Reglement die Ausrichtung nur in Kapitalform vorgesehen ist.

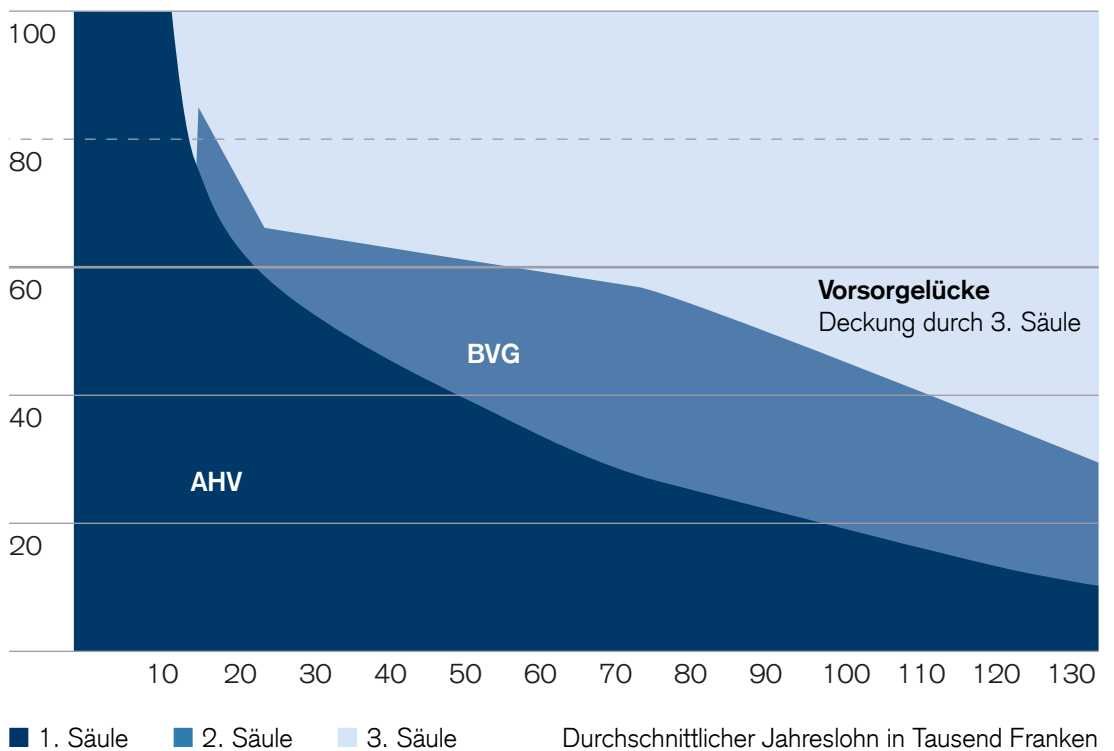
3 Die private Vorsorge (3. Säule)

Gemäss der Bundesverfassung sollen die 1. und die 2. Säule zusammen die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung ermöglichen. Ziel ist es, ein Renteneinkommen von rund 60 % des letzten BVG-pflichtigen Lohnes zu gewährleisten. Ganz abgesehen von der Frage, ob sich mit 60 % des letzten Lohnes der gewohnte Lebensstandard fortsetzen lässt, kann dieser Anspruch nur bei moderaten Löhnen erfüllt werden.

Wie die folgende Grafik zeigt, genügen die Leistungen aus der 1. und 2. Säule schon ab einem durchschnittlichen Lohn von CHF 60'000 nicht mehr, um 60 % des letzten Lohnes zu erreichen. Zudem rechnet man erfahrungsgemäss mit mehr, nämlich rund 80 % des letzten Lohnes, um den bisherigen Lebensstandard halten zu können.

Leistungen und Vorsorgelücken in Abhängigkeit des Jahreslohns

Leistung in % des letzten Lohnes



Nur für illustrative Zwecke

Bei einer vorzeitigen Pensionierung, die mit entsprechenden Kürzungen in der AHV und in der Pensionskasse verbunden ist, wird die Leistung von 60 % des letzten Einkommens schon bei tieferen Löhnen nicht mehr erreicht. Die Grafik zeigt auch, dass die Vorsorgelücke umso grösser wird, je höher das Einkommen ist. Wer vorzeitig in den Ruhestand treten möchte oder mehr verdient, sollte auf jeden Fall selbst vorsorgen, um den Lebensstandard im Alter

halten zu können. Für einen sorgenfreien Ruhestand sollten 80 % des letzten Einkommens zur Verfügung stehen. Bei einem Lohn von CHF 100'000 müssten also nach der Pensionierung CHF 80'000 zur Verfügung stehen. Fazit: Es muss frühzeitig angespart werden, damit genügend Kapital vorhanden ist. Vor diesem Hintergrund kommt der 3. Säule eine wichtige Rolle zu.

3.1

Gebundene und freie Vorsorge

Grundsätzlich lässt sich die 3. Säule unterteilen in die gebundene Vorsorge (Säule 3a) und in die freie Vorsorge (Säule 3b). Die gebundene Vorsorge ist langfristig ausgerichtet und unterliegt in Bezug auf Einzahlungen, Verfügbarkeit und Begünstigung gesetzlichen Vorgaben. Im Gegenzug unterstützt der Staat diese Form der privaten Vorsorge mit steuerlichen Vorteilen. Die freie Vorsorge ist flexibel und unterliegt in der Regel keinen staatlichen Auflagen, weist aber mit wenigen Ausnahmen keine steuerlichen Vorteile auf.

Die gebundene Vorsorge (Säule 3a)

Die gebundene Vorsorge wird vom Bund mit Massnahmen in der Steuerpolitik und der Wohneigentumsförderung unterstützt. Sie geniesst diverse steuerliche Vorteile, ist aber an gesetzliche Bedingungen gebunden.

So dürfen zum Beispiel nur Personen mit einem AHV-pflichtigen Erwerbseinkommen von der gebundenen Vorsorge profitieren.

Die gebundene Vorsorge im Überblick:

- Einzahlungen in die Säule 3a können bis zu bestimmten Maximalbeträgen vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden
- keine Verrechnungs- und Vermögenssteuer während der Laufzeit
- Bei der Auszahlung wird das Vorsorgekapital zu einem reduzierten Satz getrennt vom übrigen Einkommen versteuert

Nachfolgend die ab 2023 gültigen maximal abziehbaren Beträge:

	Maximalbetrag	
Erwerbstätige mit 2. Säule	CHF	7'056
Erwerbstätige ohne 2. Säule: 20 % des Nettoerwerbseinkommens; maximal	CHF	35'280

Besonders attraktiv wird die gebundene Vorsorge dadurch, dass die Beiträge an die Säule 3a direkt vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden können. Die folgenden beiden

Beispiele zeigen anhand von zwei unterschiedlichen Vorsorgebeträgen auf, wie viel Steuern mit einer Einzahlung (CHF 3'000 oder CHF 7'056) in die Säule 3a jährlich gespart werden können:

Beispiel 1

(alleinstehende Person, reformiert, steuerbares Einkommen: CHF 60'000, Maximalbetrag 2023, Steuersatz 2022, Stadt Zürich)

	ohne Säule 3a		mit Säule 3a Teilzahlung		mit Säule 3a Maximalbetrag	
Jährliche Einzahlung			CHF	3'000	CHF	7'056
Total Steuern	CHF	7'192	CHF	6'554	CHF	5'764
Jährliche Steuerersparnis			CHF	638	CHF	1'428

Beispiel 2

(Ehepaar, reformiert, steuerbares Einkommen:
CHF 120'000, Maximalbetrag 2023, Steuersatz 2022, Stadt Zürich)

	ohne Säule 3a	mit Säule 3a Teilzahlung	mit Säule 3a Maximalbetrag
Jährliche Einzahlung	CHF	CHF 3'000	CHF 7'056
Total Steuern	CHF 18'023	CHF 17'264	CHF 16'247
Jährliche Steuerersparnis	CHF	CHF 759	CHF 1'776

Die Säule 3a gehört dank der damit verbundenen Steuersparmöglichkeiten und aufgrund attraktiver Zinsen bzw. Renditechancen zu einer der interessantesten Sparmöglichkeiten. Sie bildet die Basis, um für die Zukunft vorzusorgen und allfällige Vorsorgelücken zu decken.

Die freie Vorsorge (Säule 3b)

Die freie Vorsorge umfasst alle Ersparnisse, Sparkonten, Obligationen, Geldmarktanlagen, Aktien, Anteile an Anlagefonds, Wohneigentum usw. und steht allen Personen offen. Über das angesparte Kapital kann in der Regel jederzeit frei verfügt werden. Im Unterschied zur gebundenen Vorsorge genießt die freie Vorsorge grundsätzlich keine Steuerprivilegien. Als Ausnahme von dieser Regel sind einzig Lebensversicherungen und Aktienanlagen zu nennen, die unter Einhaltung von gewissen Bedingungen Steuervorteile aufweisen.

Die freie Vorsorge im Überblick:

- Die Einzahlungen können nicht vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden.
- Zinsen und Erträge während der Laufzeit sind nicht steuerfrei (Ausnahme unter gewissen Bedingungen bei Lebensversicherungen und Aktienanlagen).
- Die freie Vorsorge kann in aller Regel jederzeit bezogen werden.
- Die Laufzeit der Vorsorge ist frei wählbar.
- Unter Berücksichtigung der Pflichtteile ist die Begünstigung im Todesfall frei wählbar.

Auszahlung aus der gebundenen Vorsorge

Die Ansprüche aus der Säule 3a werden grundsätzlich mit Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters fällig und müssen spätestens zu diesem Zeitpunkt bezogen werden, ausser der Vorsorgenehmer weist nach, dass er weiterhin erwerbstätig ist. Personen, die erwerbstätig sind, können den Bezug der Altersleistung der Säule 3a bis zur Aufgabe der Erwerbstätigkeit, maximal jedoch während fünf Jahren bis zum Alter 69 (Frauen) bzw. 70 (Männer), aufschieben und weiter steuerbegünstigt in die Säule 3a einzahlen. Die Gelder der Säule 3a bleiben gebunden und können abgesehen von den unten genannten vorzeitigen Bezugsmöglichkeiten bis fünf Jahre vor Erreichen des Rentenalters nicht bezogen werden. Das Gesetz erlaubt eine vorzeitige Auszahlung des Säule-3a-Kapitals in folgenden Fällen:

- Erwerb von Wohneigentum für den Eigenbedarf
- Amortisation einer Hypothek bei selbst genutztem Wohneigentum
- Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit
- Branchenwechsel innerhalb der selbstständigen Erwerbstätigkeit
- endgültiges Verlassen der Schweiz (Auswanderung)
- Einkauf in eine Pensionskasse
- Bezug einer vollen Invalidenrente der Eidgenössischen Invalidenversicherung
- Im Todesfall des Vorsorgenehmers gehen die Vorsorgegelder an die begünstigten Personen

Im Todesfall des Vorsorgenehmers richtet sich die Begünstigung sowohl bei der Bank- wie auch bei der Versicherungslösung nach der bundesrätlichen Verordnung BVV 3. Begünstigt sind in folgender Reihenfolge:

1. der überlebende Ehegatte oder der überlebende eingetragene Partner
2. die direkten Nachkommen sowie unter bestimmten Umständen auch unterstützte Personen und Lebenspartner
3. die Eltern
4. die Geschwister
5. die übrigen Erben

Innerhalb der Ziffer 2 kann der Vorsorgenehmer die Begünstigten und deren Ansprüche näher bezeichnen. Fragen Sie Ihre Versicherung oder Ihre Bank nach den erforderlichen Formularen.

Wertschriftenlösungen in der gebundenen Vorsorge (Säule 3a)

In der Regel bieten die Vorsorgestiftungen in der Säule 3a neben dem bekannten Vorsorgekonto auch die Möglichkeit an, die Einzahlungen in Wertschriften zu investieren – in die sogenannte 3. Säule Wertschriftenvorsorge. Während sich das Vorsorgekonto an Vorsorgenehmer richtet, die keinerlei Risiken eingehen möchten oder einen kurzfristigen Anlagehorizont bis fünf Jahre haben, ist die Wertschriftenlösung für Vorsorgenehmer mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont geeignet. Die Steuervorteile sind selbstverständlich bei beiden Varianten die gleichen, allerdings sind beim Sparen mit Wertschriften die Renditechancen grösser als beim konventionellen Kontosparen. Je nach Renditeerwartungen und Risikoprofil werden unterschiedliche Wertschriftenlösungen angeboten, die sich durch den Aktienanteil unterscheiden. Die Wertschriftenlösungen in der Säule 3a werden nach den gleichen strengen Auflagen verwaltet, wie sie auch für die Pensionskassen gelten. Zwar unterliegen Wertschriften naturgemäss Kursschwankungen, bieten aber auch Chancen für den langfristigen Aufbau des Vorsorgevermögens.

Die 3. Säule im Überblick

	Gebundene Vorsorge – Säule 3a	Freie Vorsorge – Säule 3b
Berechtigter Personenkreis	Personen ab dem 18. Altersjahr mit einem AHV-pflichtigen Erwerbseinkommen	Alle
Laufzeit	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundsätzlicher Bezug bei Erreichung des AHV-Rentenalters ▪ Vorbezug maximal 5 Jahre vorher möglich ▪ Aufschieb maximal 5 Jahre bei Fortsetzung der Erwerbstätigkeit 	Frei wählbar
Verfügbarkeit	Nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen möglich	Grundsätzlich jederzeit möglich
Begünstigung	Begünstigungsregelung basierend auf Art. 2 der Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV 3) – siehe Seite 28	Grundsätzlich frei wählbar (Erbrecht ist zu beachten)
Verpfändung	Nur für selbst bewohntes Wohneigentum möglich	Für jeden Zweck möglich
Abzüge der Einzahlungen	Einzahlungen können vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden	Nicht möglich
Besteuerung während der Laufzeit	Keine Vermögens-, Einkommens- und Verrechnungssteuer	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundsätzlich einkommenssteuerpflichtig (Ausnahme: Lebensversicherungen und Kapitalgewinne) ▪ Vermögenssteuerpflichtig ▪ Verrechnungssteuerpflichtig (je nach Produkt)
Besteuerung bei Kapitalauszahlung	Zu reduziertem Satz, getrennt vom übrigen Einkommen	Grundsätzlich steuerfrei (spezielle Regelung für Lebensversicherungen)

Obwohl die Mehrheit der Menschen, die in der Schweiz in den Ruhestand gehen, über ein gutes finanzielles Polster verfügen, gibt es immer noch Personen, die nach der Pensionierung ein geringes Einkommen haben. Zu dieser Gruppe gehören vor allem allein verdienende Frauen sowie Verwitwete und Geschiedene. Weil Frauen oft durch Kindererziehung viele Jahre keiner – oder einer durch Teilzeitarbeit geringer bezahlten – Erwerbstätigkeit nachgegangen sind, fehlen ihnen eigene, anrechenbare

Voll-Versicherungsjahre in der Pensionskasse, die sich später bei der Höhe der Pensionsleistungen schmerzhaft bemerkbar machen. Bedingt durch diese meist weiblich geprägten Patchwork-Karrieren zugunsten der Familie verfügen Frauen nach der Pensionierung über ein viel tieferes Einkommen, obwohl sie häufiger als Männer weiterhin erwerbstätig bleiben. Besonders für diese Gruppe ist eine frühzeitige Abklärung ihrer Vorsorgesituation verbunden mit einer professionellen Beratung äusserst wichtig.

4 Exkurs: Vorsorgelücken erkennen und schliessen

4.1 Beispiel einer ordentlichen Pensionierung

Basis für die Berechnung des Einkommens nach einer ordentlichen Pensionierung bilden die Leistungen aus der 1. und 2. Säule. Für das folgende Berechnungsbeispiel gehen wir bei der 1. Säule davon aus, dass bei der AHV-Beitragspflicht keine Lücken entstanden sind und seit dem 20. Lebensjahr in die AHV eingezahlt wurde.

Die maximale AHV-Rente beträgt seit dem 1. Januar 2023 CHF 29'400 pro Jahr. Bei der 2. Säule rechnen wir im Beispiel damit, dass die Pensionskasse eine jährliche Rente in Höhe von CHF 30'000 auszahlt (die tatsächlichen Leistungen der 2. Säule sind auf dem Pensionskassenausweis ersichtlich).

Situation vor der Pensionierung

Jahreslohn	CHF 100'000
------------	-------------

Situation nach der Pensionierung

Leistungen AHV (1. Säule)	CHF 29'400
Leistungen Pensionskasse (2. Säule)	CHF 30'000
Total	CHF 59'400

Gehen wir davon aus, dass für die Fortsetzung des gewohnten Lebensstandards 80 % des letzten Einkommens zur Verfügung stehen

sollten, so kommen wir im vorliegenden Fall auf einen Bedarf von CHF 80'000.

Berechnung Vorsorgelücke

Bedarf	CHF 80'000
Leistungen aus 1. und 2. Säule	CHF 59'400
Jährliche Vorsorgelücke	CHF 20'600

Im vorliegenden Fall ergibt sich somit eine jährliche Lücke von CHF 20'600, die durch eigene Ersparnisse gedeckt werden muss. Ein Mann hat nach der Pensionierung noch

eine durchschnittliche Lebenserwartung von 20 Jahren, was somit einen Kapitalbedarf von über CHF 410'000 ergibt, der gedeckt werden muss:

Vorsorgelücke

20 Jahre × CHF 20'600	CHF 412'000
-----------------------	-------------

Im nächsten Abschnitt wird anhand eines Rechenbeispiels aufgezeigt, wie sich eine vorzeitige Pensionierung auf die AHV-Rente auswirkt.

4.2

Beispiel einer vorzeitigen Pensionierung

Kommt man schon bei einer ordentlichen Pensionierung auf ansehnliche Beträge, die vorfinanziert werden müssen, so akzentuiert sich dies bei einer vorzeitigen Pensionierung zusätzlich. Die vorzeitige Pensionierung wird bei der beruflichen Vorsorge durch das Gesetz nicht ausdrücklich geregelt. Massgebend ist das jeweilige Reglement der Pensionskasse. Bei der vorzeitigen Pensionierung sind in der Regel aber

sowohl der Umwandlungssatz als auch das Altersguthaben tiefer als zum Zeitpunkt einer ordentlichen Pensionierung. Die Folge ist eine Kürzung der Altersrente. Im unten stehenden Beispiel gehen wir davon aus, dass die versicherte Person die Leistungen der AHV und der Pensionskasse zwei Jahre vor der ordentlichen Pensionierung in Anspruch nimmt:

Situation vor der Pensionierung

Jahreslohn	CHF 100'000
------------	-------------

Situation nach der Pensionierung mit Vorbezug von zwei Jahren

Leistungen AHV (Kürzung der Rente um 13,6 %)	CHF 25'402
Leistungen Pensionskasse gemäss Reglement	CHF 25'500
Total	CHF 50'902

Die Kürzung der Leistungen aus der 2. Säule ist individuell von jeder Pensionskasse abhängig. Für dieses Beispiel wurde eine Kürzung von 15 % angenommen.

Wiederum gehen wir davon aus, dass für die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung 80 % des letzten Einkommens zur Verfügung stehen sollten.

Berechnung Vorsorgelücke

Bedarf	CHF 80'000
Leistungen aus 1. und 2. Säule	CHF 50'902
Leistungen aus 1. und 2. Säule	CHF 29'098
Vorsorgelücke total: 22 Jahre × CHF 29'098	CHF 640'156

Diese jährliche Lücke muss nun wegen des zweijährigen Vorbezugs während 22 Jahren gedeckt werden, was eine Vorsorgelücke von über CHF 640'000 ergibt. In dieser Summe

sind die AHV-Beiträge, die bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters gezahlt werden müssen, noch nicht einmal berücksichtigt.

Es zeigt sich also, dass die Zeit nach der Pensionierung sorgfältig und schon frühzeitig geplant werden muss, damit sich der Ruhestand sorgenfrei geniessen lässt. Spätestens mit 55 Jahren sollte man mit der Planung beginnen, damit noch allfällige Massnahmen ergriffen werden können.

Für die Schliessung der Vorsorgelücke stehen auf der nächsten Seite diverse Möglichkeiten zur Verfügung.

4.3 Einzahlung in die Säule 3a

Die gebundene Vorsorge (Säule 3a) bildet nicht zuletzt dank der bereits erwähnten Steuervorteile die Basis für eine sorgenfreie Zeit nach der Pensionierung. Der Vorzugszinssatz auf dem Vorsorgekonto und die marktabhängigen Renditechancen, die sich mit der Wertschriftenvorsorge erzielen lassen, machen die Säule 3a zum attraktiven Sparinstrument.

Wichtig ist, dass man möglichst früh mit dem Sparen beginnt. Denn aufgrund des Zinseszins-effekts kann jemand, der früher zu sparen beginnt, mit weniger Kapitaleinsatz ein höheres Endkapital erzielen als jemand, der später mehr einzahlt. Es lohnt sich also, frühzeitig mit den Einzahlungen in die Säule 3a zu beginnen.

4.4 Einkäufe in die Pensionskasse

Sofern es das Reglement der Pensionskasse zulässt und Deckungslücken bestehen, sind Einkäufe in die 2. Säule ein bewährtes Mittel, um vorzusorgen und gleichzeitig Steuern zu sparen. Die Höhe des zulässigen Einkaufs ist von der individuellen Deckungslücke abhängig und kann bei der Pensionskasse erfragt werden. Wenn Vorbezüge für Wohneigentumsförderung getätigt wurden, müssen diese zuerst vollständig zurückgezahlt werden, bevor Einkäufe wieder

möglich sind. Allfällige Guthaben auf Freizügigkeitskonten müssen zudem zuerst in die Pensionskasse übertragen werden. Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden. Falls innert dieser Frist trotzdem Kapitalbezüge getätigt werden, wird der Steuervorteil grundsätzlich mittels Nachsteuer wieder rückgängig gemacht.

Ein Einkauf in die Pensionskasse dient der Verbesserung der Vorsorgeleistungen; der Beitrag kann im gleichen Jahr von den Steuern abgezogen werden. Besteht eine grössere Deckungslücke, so empfiehlt es sich, den Einkauf nicht auf einmal vorzunehmen, sondern die Einkäufe über mehrere Jahre zu staffeln, um damit immer vom grösstmöglichen Steuerabzug profitieren zu können. Die Experten der Credit Suisse stehen Ihnen für eine entsprechende Beratung gerne zur Verfügung.

4.5 Sparen in der freien Vorsorge

In der freien Vorsorge stehen diverse Möglichkeiten zur Verfügung, um entweder mit einer Bank- oder einer Versicherungslösung

Kapital für die Zeit nach der Pensionierung anzusparen. Lassen Sie sich hierzu von einem Experten der Credit Suisse beraten.

5

Exkurs: Steuern sparen bei der Auszahlung

Mit der Vorsorge lassen sich schon während der Laufzeit Steuern sparen. Weit weniger bekannt ist, dass sich auch bei der Auszahlung von Vorsorgeleistungen in der Regel einiges an Steuern sparen lässt, wenn man früh genug daran denkt und ein paar Tipps befolgt:

- Auszahlung der 2. Säule und der Säule 3a in verschiedenen Steuerjahren
- Eröffnung von mehreren Säule-3a-Vorsorgekonten

Mit diesen beiden einfachen Massnahmen kann bei der Kapitalauszahlung die Steuerprogression gebrochen werden, was zu einer spürbaren Steuerersparnis führt, wie die folgenden Rechenbeispiele* zeigen.

Annahmen:

Kapitalauszahlung 2. Säule (Pensionskasse oder Freizügigkeit)	CHF 400'000
Kapitalauszahlung Säule 3a (erstes Vorsorgekonto)	CHF 150'000
Kapitalauszahlung Säule 3a (zweites Vorsorgekonto)	CHF 150'000
Total Kapitalauszahlung	CHF 700'000

Auszahlung des Kapitals im gleichen Jahr

Wird das Kapital aus der 2. und 3. Säule im gleichen Jahr bezogen, so werden diese Vorsorgeleistungen zusammengezählt und gemeinsam

besteuert. Bei einer verheirateten Person mit reformierter Konfession und Wohnsitz in der Stadt Zürich ergibt sich auf Grundlage der Steuersätze von 2022 folgende Steuerbelastung:

Kapitalauszahlung	CHF 700'000
./. Steuerbelastung	CHF 47'432
Auszahlung nach Steuern	CHF 652'568

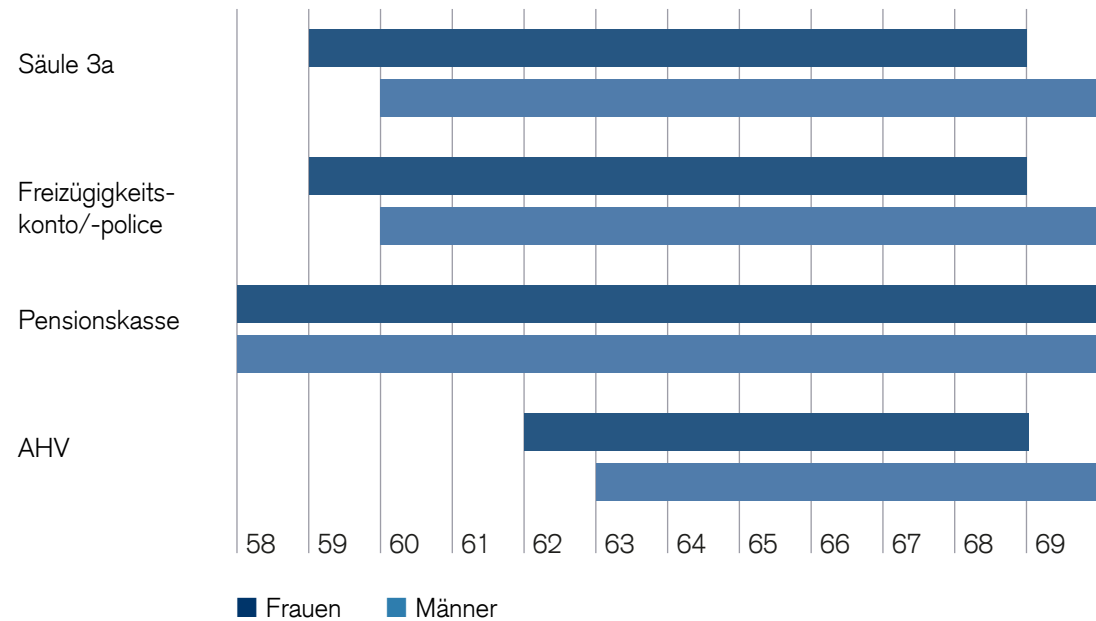
* Die Handhabung der Besteuerung ist kantonal unterschiedlich und muss auf jeden Fall separat geprüft werden.
Die steuerliche Behandlung richtet sich nach den individuellen Umständen des einzelnen Kunden und kann dementsprechend variieren.

Auszahlung des Kapitals in verschiedenen Jahren

Bei der Säule 3a können grundsätzlich mehrere Vorsorgekonten geführt werden. Dies erlaubt es, die Säule-3a-Vorsorgekonten in verschiedenen Jahren aufzulösen und so die Steuerprogression zu brechen. Es ist demzufolge empfehlenswert,

zwei bis drei Vorsorgekonten zu führen. Zudem kann auch die Auszahlung aus der 2. Säule oder aus einer allfälligen Freizügigkeitslösung in einem anderen Jahr vorgenommen werden. Die unten stehende Grafik zeigt auf, in welchem Zeitraum die Leistungen der verschiedenen Säulen maximal verfügbar sind:

Verfügbarkeit der Leistungen beim Bezug von Vorsorgegeldern



1. Jahr	Bezug Säule 3a (erstes Vorsorgekonto)	CHF 150'000	./.. Steuerbelastung	CHF 8'052
2. Jahr	Bezug Säule 3a (zweites Vorsorgekonto)	CHF 150'000	./.. Steuerbelastung	CHF 8'052
3. Jahr	Kapitalauszahlung 2. Säule (Pensionskasse oder Freizügigkeitskonto/-police)	CHF 400'000	./.. Steuerbelastung	CHF 25'952
Steuerbelastung total				CHF 42'056
Auszahlung nach Steuern				CHF 657'944

Durch den Bezug der Vorsorgeleistung aus der 2. und 3. Säule in unterschiedlichen Steuerjahren reduziert sich die Steuerbelastung somit um CHF 5'376.

6 Exkurs: individuelle Vorkehrungen für Urteilsunfähigkeit oder Tod

6.1 Das Ehegüter- und Erbrecht

Das Schweizerische Zivilgesetzbuch enthält einheitliche Regelungen für das Ehegüter- und Erbrecht. Für viele Ehepaare oder unverheiratete Personen führen diese gesetzlichen Vorschriften zu sinnvollen Ergebnissen. Falls nicht, können die güterrechtlichen und die erbrechtlichen Regelungen im gesetzlich zulässigen Rahmen individuell angepasst werden. Aufgrund der Familienverhältnisse und der Herkunft der Vermögenswerte werden die verschiedenen Gestaltungsmöglichkeiten im Erbrecht häufig mit güterrechtlichen Vereinbarungen kombiniert.

Ehegüterrecht

Das Güterrecht regelt die Vermögensverhältnisse unter den Ehegatten während der Ehe und die Ansprüche jedes Ehegatten bei Auflösung der Ehe. Die Ehe wird durch Scheidung oder Tod aufgelöst. Beim Tod einer verheirateten Person haben die güterrechtlichen Verhältnisse direkte Auswirkungen darauf, welcher Anteil des ehelichen Vermögens an den überlebenden Ehegatten und welcher in den Nachlass des Verstorbenen fällt.

Erbrecht

Das Erbrecht regelt, was mit dem Vermögen einer Person (ob verheiratet oder nicht) nach deren Tod geschieht. Da der überlebende Ehegatte immer Erbe ist, besitzt er am ehelichen Vermögen neben dem güterrechtlichen auch einen erbrechtlichen Anspruch.

Eingetragene Partnerschaft

Gleiches gilt für das Vermögensrecht (Güterrecht) des Partnerschaftsgesetzes und das Erbrecht in Bezug auf die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare.

Kantonale Unterschiede

Kantonal unterschiedlich sind einzig die Verfahrensvorschriften und die sich mit dem Güterrecht und dem Erbrecht befassenden Behörden, Amtsstellen und Gerichte. Je nach Kanton und Art des Begehrens sind es Gerichte, Notare oder kommunale Behörden. Für die örtliche Zuständigkeit ist grundsätzlich der letzte Wohnsitz massgebend. Ebenso kantonale geregelt ist die Erbschaftsteuer. Häufig haben die Kantone die Schenkungs- und Erbschaftsteuer identisch geregelt, sodass lebzeitige Zuwendungen ebenfalls mit dieser Steuer belegt werden. Die Ehegatten und in vielen Kantonen auch die Nachkommen sind steuerbefreit. Steuerpflichtige Erben haben oft Freibeträge oder Freigrenzen.






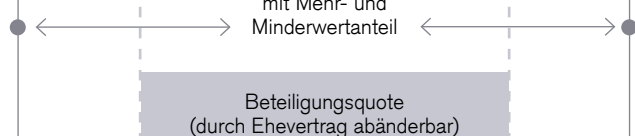
Errungenschaftsbeteiligung

Zugehörigkeit zu den Vermögensmassen

Nutzung, Verwaltung und Verfügung während der Ehe

Güterrechtliche Auseinandersetzung;
gegenseitige Ausgleichung von Schulden und Ersatzforderungen






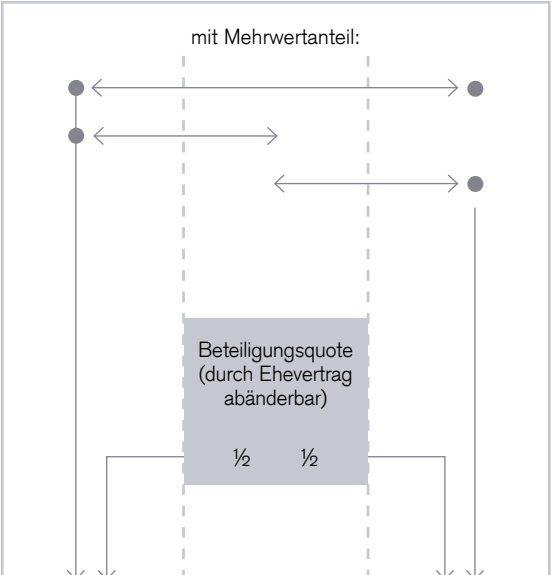
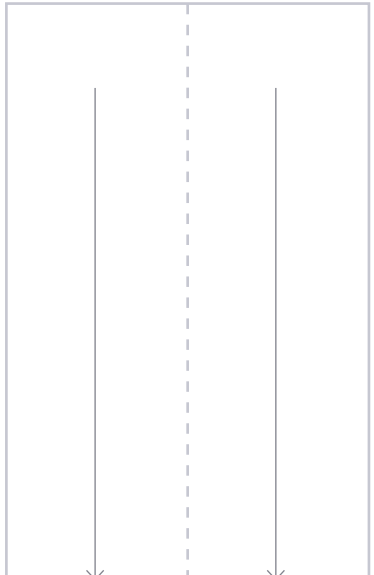
Teilung des Vorschlags

Ehegatte A		Ehegatte B	
Eigengut bei Eheschliessung vorhandenes und danach unentgeltlich erworbenes Vermögen zuzüglich allenfalls durch Ehevertrag gebildetes Eigengut (Massen-umteilung)	Errungenschaft entgeltlich erworbenes Vermögen und Einkommen sowie Vermögens-erträge abzüglich allenfalls durch Ehevertrag gebildetes Eigengut (Massen-umteilung)	Errungenschaft entgeltlich erworbenes Vermögen und Einkommen sowie Vermögens-erträge abzüglich allenfalls durch Ehevertrag gebildetes Eigengut (Massen-umteilung)	Eigengut bei Eheschliessung vorhandenes und danach unentgeltlich erworbenes Vermögen zuzüglich allenfalls durch Ehevertrag gebildetes Eigengut (Massen-umteilung)
 allein	 allein	 allein	 allein
mit Mehrwertanteil:			
			
mit Mehr- und Minderwertanteil			
			
Beteiligungsquote (durch Ehevertrag abänderbar)			
$\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$			
Anspruch bzw. Nachlass von A		Anspruch bzw. Nachlass von B	

Durch die Eheschliessung unterstehen die Ehegatten automatisch den Vorschriften über die Errungenschaftsbeteiligung. Man spricht daher vom ordentlichen Güterstand. Mittels Ehevertrag können die Brautleute oder die Ehegatten

ihren Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung modifizieren oder zu den Güterständen der Gütergemeinschaft oder Gütertrennung wechseln (vertragliche Güterstände).

II. Vertragliche Güterstände

	Errungenschaftsbeteiligung			Gütergemeinschaft*	
	Ehegatte A	Ehegatten A+B	Ehegatte B	Ehegatte A	Ehegatte B
Zugehörigkeit zu den Vermögensmassen	Eigengut Vermögen zum persönlichen Gebrauch und gemäss Ehevertrag	Gesamtgut alles, was nicht Eigengut ist = Gesamteigentum	Eigengut Vermögen zum persönlichen Gebrauch und gemäss Ehevertrag	ganzes Einkommen und Vermögen	ganzes Einkommen und Vermögen
Nutzung, Verwaltung und Verfügung während der Ehe	allein 	gemeinsam 	allein 	allein 	allein 
Güterrechtliche Auseinandersetzung; gegenseitige Ausgleichung von Schulden und Ersatzforderungen	 <p>mit Mehrwertanteil:</p> <p>Beteiligungsquote (durch Ehevertrag abänderbar)</p> <p>1/2 1/2</p>			 <p>keine güterrechtliche Auseinandersetzung</p>	
Teilung des Vorschlags	Anspruch bzw. Nachlass von A		Anspruch bzw. Nachlass von B	keine güterrechtliche Auseinandersetzung	

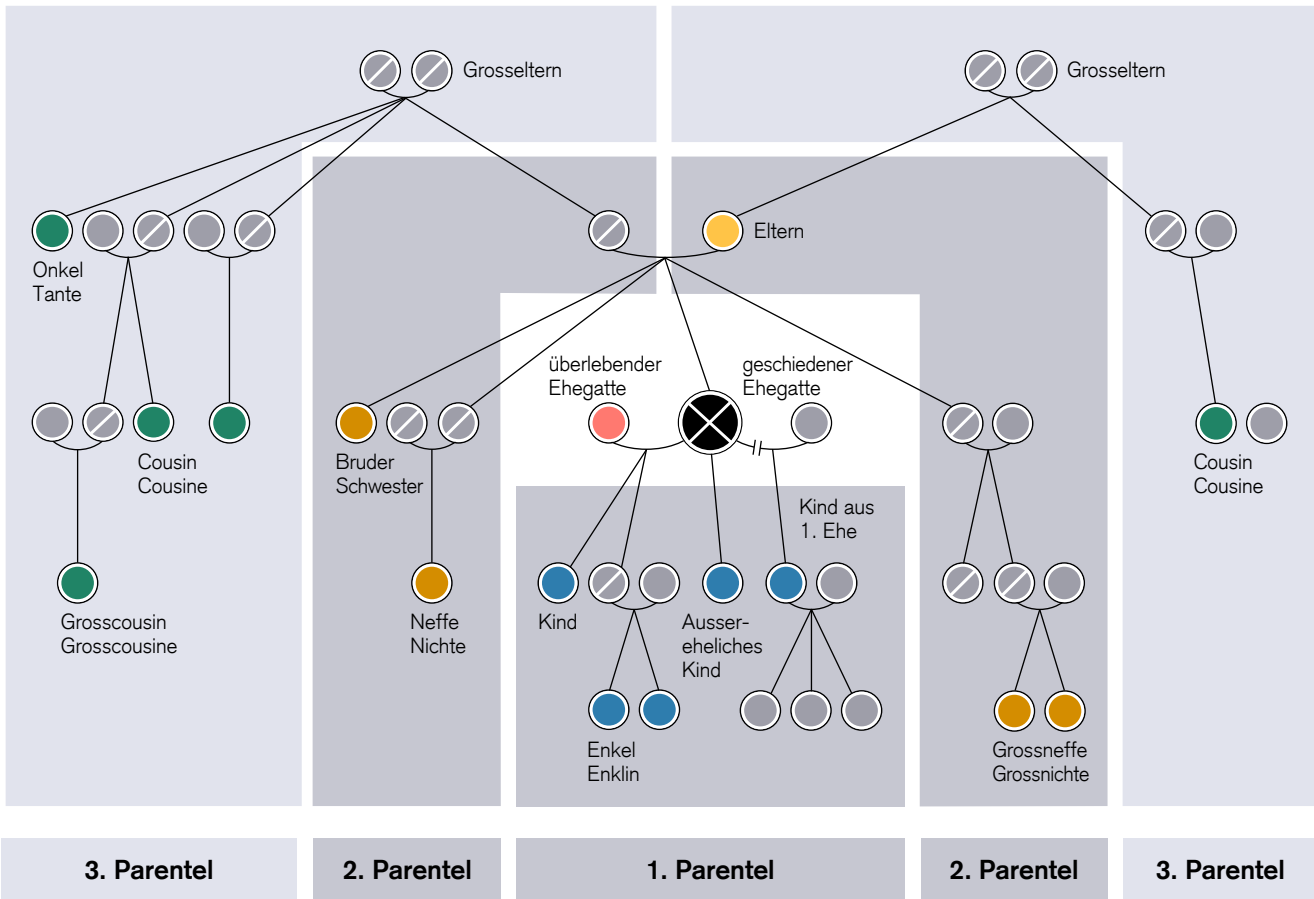
Eingetragene Partnerschaft

Der ordentliche Güterstand für die eingetragenen Partner ist die Gütertrennung.

Durch einen Vermögensvertrag können sie die Errungenschaftsbeteiligung vereinbaren, nicht jedoch die Gütergemeinschaft.

* auch ausserordentlicher Güterstand durch richterliche Anordnung oder von Gesetzes wegen.

Parentelenordnung



Jede Parentel schliesst die weiter entfernte aus.

Als gesetzliche Erben gelten die Verwandten und der überlebende Ehegatte bzw. der überlebende eingetragene Partner. Die Grafik zeigt das Schema des schweizerischen Erbrechts:

Sind in der ersten Parentel keine Nachkommen vorhanden, erben die Verwandten der 2. bzw. 3. Parentel in allen Graden nach Stämmen. Die Erbquote des Ehepartners bzw. des eingetragenen Partners variiert – je nachdem, mit welchen Verwandten er erbt.

Die gesetzlichen Regelungen können im Rahmen der gesetzlichen Schranken (zum Beispiel Pflichtteilsschutz) geändert werden. Verheiratete Personen haben die Möglichkeit, mit einem Ehevertrag den Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung anzupassen (häufig: ganze Vorschlagszuweisung an den überlebenden Partner) oder den Güterstand der Gütergemeinschaft oder Gütertrennung zu vereinbaren. Der Ehevertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der öffentlichen Beurkundung (Mitwirkung Notar als Urkundsperson).

Beim Erbrecht kann die individuelle Gestaltung mit einem Testament oder einem Erbvertrag vorgenommen werden. Für das Testament gibt es zwei Errichtungsformen: handschriftlich oder öffentliche Beurkundung mit zwei Zeugen. Diese Beurkundungsform gilt auch für den Erbvertrag. Sinnvolle erbrechtliche Regelungen sind zum Beispiel Teilungsvorschriften und die Festlegung von Anrechnungswerten oder die Einsetzung eines Willensvollstreckers. Eventuell kann es auch angebracht sein, Vermögenswerte bereits zu Lebzeiten zu übertragen oder beim Vorsorgevermögen die Begünstigungen entsprechend anzupassen. Dabei sind jedoch die Folgen für die künftige Erbteilung (zum Beispiel Pflichtteilsschutz) zu berücksichtigen.

Hinweis auf die berufliche Vorsorge sowie die gebundene und freie Selbstvorsorge

Bei vielen Personen stellt das Vorsorgevermögen einen beträchtlichen Teil des Gesamtvermögens dar. Die Begünstigungsregelungen für die Vorsorgegelder sind daher ein wichtiger Aspekt in der Nachlassplanung.

- Ansprüche gegenüber Einrichtungen der beruflichen Vorsorge wie auch gegenüber Freizügigkeitseinrichtungen (2. Säule) fallen nicht unter das Erbrecht. Nach dem Tod stehen die Ansprüche den Begünstigten gemäss Reglement, Police oder Freizügigkeitsverordnung direkt zu.
- Bei der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) ergeben sich die Begünstigungen aus der bundesrätlichen Verordnung BVV 3. Die Ansprüche fallen wie bei der 2. Säule nicht in den Nachlass, unterliegen jedoch im Umfang des Rückkaufswerts bzw. des Auszahlungsbetrags gegenüber pflichtteilsgeschützten Erben der Herabsetzung.
- In Versicherungen der freien Selbstvorsorge (Säule 3b) schliesslich kann die Begünstigung frei gewählt werden. Die begünstigte Person erhält mit dem Tod der versicherten Person einen direkten Anspruch, der im Umfang des Rückkaufswerts für allfällige Herabsetzungsansprüche von Pflichtteilserben dem Nachlass zuzurechnen ist.

Falls gesetzlich zulässig oder in den Reglementen der Vorsorgeeinrichtungen vorgesehen, kann es sinnvoll sein, die Begünstigungsregelungen anzupassen.

6.3 Das Erwachsenenschutzrecht

Das alte Vormundschaftsrecht wurde 2013 durch das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht abgelöst. Zu den wichtigsten Änderungen zählen die Einführung von Fachbehörden, behördliche Massnahmen nach Mass, die Stärkung der Solidarität in der Familie und die Förderung des Selbstbestimmungsrechts. Das neue Recht sieht behördliche Massnahmen nur noch vor, falls bei Eintritt der Urteilsunfähigkeit die Unterstützung

durch die Familie oder die gesetzliche Partnervertretung nicht ausreicht und der Betroffene keine eigene Vorsorge getroffen hat. Dieses Selbstbestimmungsrecht kann in Form des Vorsorgeauftrags und der Patientenverfügung wahrgenommen werden. Empfehlenswert ist die eigene Vorsorge insbesondere bei Fehlen von Partnern oder wenn diese Aufgaben einer bestimmten Person anvertraut werden sollen.

6.4 Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung

Vorsorgeauftrag

Eine handlungsfähige Person kann eine natürliche oder juristische Person beauftragen, im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit die Personensorge oder die Vermögenssorge zu übernehmen und sie im Rechtsverkehr zu vertreten. Sie muss die Aufgaben, die sie der beauftragten Person übertragen will, umschreiben und kann Weisungen für die Erfüllung der Aufgaben erteilen. Der Vorsorgeauftrag ist eigenhändig zu errichten oder öffentlich zu beurkunden.

Patientenverfügung

Eine urteilsfähige Person kann in einer Patientenverfügung festlegen, welchen medizinischen Massnahmen sie im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit zustimmt oder nicht. Sie kann auch eine natürliche Person bezeichnen, die im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit mit dem behandelnden Arzt die medizinischen Massnahmen besprechen und in ihrem Namen entscheiden soll. Sie kann dieser Person Weisungen erteilen. Es empfiehlt sich, die Patientenverfügung mit dem Hausarzt zu besprechen und – auch wenn sie unverändert bleibt – alle zwei Jahre neu zu datieren und zu unterschreiben.

Im Ehegüter- und Erbrecht sowie im Erwachsenenschutzrecht ist es sinnvoll, sich durch eine Fachperson beraten zu lassen.

AHV/IV (1. Säule)

Die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) und die Invalidenversicherung (IV) bilden zusammen mit den Ergänzungsleistungen die 1. Säule der Vorsorge in der Schweiz. Als obligatorische staatliche Vorsorge dient sie der Existenzsicherung im Alter, bei Invalidität und im Todesfall. Grundsätzlich ist jede Person, die in der Schweiz wohnt oder erwerbstätig ist, versichert.

Altersguthaben bei der Pensionskasse

Das Altersguthaben bei der Pensionskasse wird auch als Pensionskassenkapital oder Pensionskassenleistung bezeichnet. Es ist die Summe der angesammelten Altersgutschriften einschliesslich allfälliger Einkäufe, eingebrachter Freizügigkeitsleistungen und Zinsen.

Begünstigtenordnung

Die Begünstigtenordnung gibt an, an wen und gegebenenfalls in welcher Reihenfolge die Vorsorgegelder im versicherten Fall ausgezahlt werden. Die Begünstigtenordnung kann im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben geändert bzw. ergänzt werden. Für die 2. Säule und die Säule 3a wird im Todesfall das Guthaben gemäss den gesetzlichen Vorgaben der Begünstigtenordnung ausgezahlt. Bei Versicherungen der Säule 3b kann der Versicherungsnehmer in der Begünstigungsklausel festlegen, wer die Versicherungsleistungen erhalten soll. Diese kann während der Laufzeit des Vertrags jederzeit schriftlich geändert werden, sofern sie nicht ausdrücklich als unwiderruflich bezeichnet wurde.

Beitragsprimat

Die Leistungen der Pensionskasse bemessen sich beim Beitragsprimat nach den Beiträgen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Diese Beiträge werden dem Versicherten individuell gutgeschrieben und bilden zusammen mit dem Zins, der eingebrachten Freizügigkeitsleistung und den Einkäufen das Alterssparkapital. Das Alterssparkapital wird – vorbehaltlich eines Kapitalbezugs – bei Pensionierung mit dem Umwandlungssatz in eine Altersrente auf Lebenszeit umgewandelt. Im Gegensatz dazu steht das Leistungsprimat.

BVG (2. Säule)

Das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) regelt die obligatorische berufliche Vorsorge abschliessend. Für den überobligatorischen Teil enthält es einzelne Vorschriften. Hauptsächlich gelten dafür die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts. Ziel des BVG ist es, zusammen mit der 1. Säule bis zu einem gewissen Einkommen die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung zu ermöglichen.

BVG-Obligatorium / obligatorische Vorsorge

Das BVG definiert obligatorische Minimalleistungen. Die Vorsorgeeinrichtungen sind verpflichtet, diese in jedem Fall zu gewährleisten, beispielsweise den Mindestzinssatz auf Altersgutschriften, der vom Bundesrat mindestens alle zwei Jahre überprüft wird.

Eingetragene Partnerschaft

Eine eingetragene Partnerschaft ist eine Lebensgemeinschaft von zwei gleichgeschlechtlichen Personen im Sinne des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare. Eingetragene Partner werden im Bereich des Sozialversicherungsrechts, des Steuerrechts und des Erbrechts den Ehegatten gleichgestellt.

Einkäufe in die Pensionskasse

Ein Einkauf in die Pensionskasse dient der Verbesserung der Vorsorgeleistung. Sofern es das Reglement der Pensionskasse zulässt und Deckungslücken bestehen, sind Einkäufe in die Pensionskasse erlaubt. Die Höhe des zulässigen Einkaufs ist von der individuellen Deckungslücke abhängig und kann bei der Pensionskasse erfragt werden. Die Deckungslücke entspricht der Differenz zwischen dem maximal möglichen Altersguthaben und dem zum Berechnungszeitpunkt vorhandenen Altersguthaben der versicherten Person.

Ergänzungsleistungen (EL)

Mit den Ergänzungsleistungen zur 1. Säule wird die in der Verfassung garantierte Existenzsicherung von Personen, die AHV/IV-Leistungen beziehen, gewährleistet. Betragsmässig werden sie aufgrund der individuellen Verhältnisse festgelegt und laufend an die sich ändernde Situation angepasst. EL sind keine Versicherungsleistungen im herkömmlichen Sinn, sondern Bedarfsrenten, die das Existenzminimum der Anspruchsberechtigten garantieren.

Freie Vorsorge (Säule 3b)

Von der freien Vorsorge können alle Personen Gebrauch machen. Die Säule 3b umfasst das ganze Spektrum des individuellen Sparens in Form von Spargeldern, Wertschriftenanlagen, Liegenschaften oder Lebensversicherungen. Über das angesparte Kapital kann in der Regel jederzeit frei verfügt werden.

Freiwillige bzw. überobligatorische Vorsorge der Pensionskassen (BVG)

Weitergehende Leistungen als in der obligatorischen beruflichen Vorsorge vorgeschrieben können Vorsorgeeinrichtungen auf freiwilliger Basis in der überobligatorischen beruflichen Vorsorge versichern. In der überobligatorischen beruflichen Vorsorge sind zum Beispiel Lohnteile versichert, die über dem maximal anrechenbaren BVG-Lohn liegen. Im überobligatorischen Bereich bestimmen die Pensionskassen den Zinssatz für die Verzinsung der Altersguthaben sowie den Umwandlungssatz nach eigenem Ermessen.

Freizügigkeitsleistung (2. Säule)

Unter Freizügigkeitsleistung ist jener Betrag zu verstehen, der einer versicherten Person infolge Austritt aus der Pensionskasse als Austrittsleistung zusteht. Die Freizügigkeitsleistung setzt sich zusammen aus allen gezahlten Sparbeiträgen von Arbeitnehmer und Arbeitgeber, aus den Einlagen von früheren Pensionskassenanschlüssen oder freiwilligen Einkäufen sowie aus sämtlichen Zinsen.

Gebundene Vorsorge (Säule 3a)

Die gebundene Vorsorge dient der freiwilligen, individuellen Vorsorge und steht nur Personen mit AHV-pflichtigem Erwerbseinkommen offen. Sie wird vom Staat in besonderer Weise steuerlich begünstigt. Einzahlungen in die Säule 3a können bis zum jährlichen Maximalbetrag vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden. Die Vorsorgegelder der Säule 3a können auch für selbst genutztes Wohneigentum verwendet werden.

Hinterbliebene

Als Hinterbliebene werden im juristischen Sprachgebrauch der ehemalige Ehegatte oder eingetragene Partner und/oder die Kinder eines Verstorbenen bezeichnet.

Kapitaldeckungsverfahren

Das Kapitaldeckungsverfahren ist eine Methode zur Finanzierung von Leistungen. Die Finanzierung der beruflichen Vorsorge erfolgt grundsätzlich nach dem Kapitaldeckungsverfahren. Im Unterschied zur AHV, wo die Renten im Umlageverfahren mit den Beiträgen finanziert werden, wird bei den Pensionskassen die Leistung im Voraus individuell angespart. Die Finanzierung erfolgt einerseits mittels Beiträgen der Versicherten sowie der Arbeitgeber und andererseits durch Kapitalerträge (Zins und Zinseszins).

Koordinationsabzug

Unter Koordinationsabzug ist jener Betrag zu verstehen, der vom Bruttolohn (massgebenden Lohn) abgezogen wird, um den versicherten BVG-Lohn (koordinierten Lohn) zu berechnen. Der Abzug dient der Koordination zwischen der 1. und 2. Säule. Der Betrag entspricht sieben Achteln der maximalen einfachen Altersrente der AHV.

Koordinierter Lohn

Der koordinierte Lohn, der im Rahmen der beruflichen Vorsorge zu versichern ist, wird auch als BVG-Lohn oder versicherter Lohn bezeichnet.

Leistungsprimat (BVG)

Beim Leistungsprimat errechnet sich die Altersrente aus dem letzten versicherten Lohn. Die Leistungen werden dabei in Prozenten des versicherten Lohnes festgesetzt. Die Pensionskasse trägt das Finanzierungsrisiko: Sie garantiert eine fixe Rente – unabhängig davon, wie sich die Finanzmärkte oder die demografischen Strukturen entwickeln. Im Gegensatz dazu steht das Beitragsprimat.

Rentenaufschub (AHV/BVG)

Frauen und Männer können den Bezug der AHV-Rente um bis zu fünf Jahre aufschieben. Ein Rentenaufschub ist spätestens beim Erreichen des ordentlichen Rentenalters anzumelden. Die Dauer des Aufschubs muss nicht im Voraus festgelegt werden. Der Mindestaufschub beträgt ein Jahr. Danach kann die Rente jederzeit monatlich abgerufen werden. Durch den Aufschub erhöht sich die Rente. Ein Aufschub der BVG-Rente ist möglich, jedoch abhängig von den Bestimmungen im Reglement der Pensionskasse. Das Reglement einer Vorsorgeeinrichtung kann die Pensionierung bis spätestens fünf Jahre nach Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters zulassen.

Rentenvorbezug (AHV/BVG)

Frauen und Männer können die AHV-Rente um ein oder zwei Jahre vorbezogen. Bei einem Vorbezug wird pro Jahr ein Kürzungssatz angewandt. Die Anmeldung für den Vorbezug ist mindestens drei Monate vor Fälligkeit bei der entsprechenden Ausgleichskasse schriftlich zu beantragen. Die Altersleistung der Pensionskasse (BVG) kann frühestens mit 58 Jahren bezogen werden. Massgebend ist allein das Reglement der Pensionskasse, in dem das frühestmögliche Rentenalter festgelegt ist. Die Möglichkeit der vorzeitigen Pensionierung ist gemäss BVG nicht zwingend, sondern abhängig von den Bestimmungen im Reglement der Pensionskasse.

Splitting

Um die Altersrente von verheirateten, verwitweten oder geschiedenen Personen festzulegen, werden die Einkommen, welche die beiden Ehegatten während der Ehejahre erzielt haben, aufgeteilt und je zur Hälfte den Ehegatten gutgeschrieben.

Steuerprogression

Unter Steuerprogression versteht man, dass der Steuersatz mit zunehmendem Einkommen ansteigt und man damit laufend einen grösseren Anteil vom Einkommen als Steuern bezahlen muss. Dies führt zu einer überproportional steigenden steuerlichen Belastung bei steigendem Einkommen bzw. Vermögen.

Umlageverfahren

Das Umlageverfahren ist eine Art der Finanzierung von Leistungen, die bei der AHV angewandt wird. Dabei werden die Leistungen für die Rentenberechtigten direkt durch die eingenommenen Beiträge derselben Periode gedeckt. So finanziert die junge die ältere Generation und wird später selbst durch die nächste Generation unterstützt. Dieses Verfahren steht im Gegensatz zum Kapitaldeckungsverfahren.

Umrechnungsfaktor/Umwandlungssatz

Unter Umrechnungsfaktor/Umwandlungssatz ist jener Prozentsatz zu verstehen, mit dem ein Kapital (siehe Beitragsprimat) in eine Rente umgewandelt wird. Die Höhe des Umwandlungssatzes für die obligatorische berufliche Vorsorge wird im BVG festgelegt.

Unfallversicherungsgesetz (UVG)

Gemäss dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung müssen alle Arbeitnehmer obligatorisch gegen Berufsunfälle, Nichtberufsunfälle und Berufskrankheiten versichert werden. Teilzeitangestellte, die weniger als acht Stunden pro Woche bei einem Arbeitgeber arbeiten, sind nur gegen Berufsunfälle versichert. Für die Ermittlung der Mindestarbeitsdauer können die Arbeitszeiten bei zwei oder mehreren Arbeitgebern nicht zusammengezählt werden.

Verpfändung (der Leistungen für Wohneigentum)

Dem Hypothekengläubiger werden die Vorsorgeansprüche als Sicherheit verpfändet. Im Gegensatz zum Vorbezug bleiben – solange die Sicherheit nicht beansprucht werden muss – die Altersleistung wie auch der Versicherungsschutz im Rahmen der 2. Säule im vollem Umfang bestehen.

Vorbezug (der Leistungen für Wohneigentum)

Beim Vorbezug wird das vorhandene Sparguthaben ganz oder teilweise bar bezogen. Ein Vorbezug ist alle fünf Jahre möglich, im Rahmen der 2. Säule bis spätestens drei Jahre vor der ordentlichen Pensionierung. Als Folge des Vorbezugs werden bei der 2. Säule die Vorsorgeleistungen der versicherten Person im Alter, bei Invalidität und im Todesfall gekürzt.

Vorsorgelücke

Im Ruhestand ist in den meisten Fällen die Rente niedriger als das (Netto-)Einkommen vor der Pensionierung. Man spricht von einer Vorsorgelücke, wenn die Leistungen aus der staatlichen und der beruflichen Vorsorge nach der Pensionierung nicht ausreichen, um den Lebensstandard im Alter zu halten. Diese Lücke kann unter anderem mit freiwilligem Sparen in der 3. Säule geschlossen werden.

Wertschriftenvorsorge

Bei der Wertschriftenvorsorge wird das Vorsorgekapital in eines von mehreren Anlageprodukten angelegt, die strikt nach den Auflagen der beruflichen Vorsorge investiert werden. Wertschriften bieten in der Regel ein höheres Renditepotenzial, unterliegen aber vor allem kurzfristigen Kursschwankungen. Daher eignet sich die Wertschriftenvorsorge eher für einen mittel- bis langfristigen Anlagehorizont.

Wohneigentumsförderung (WEF)

Das Vorsorgekapital kann für die Finanzierung von selbst bewohntem Wohneigentum verwendet werden. Der Versicherte hat einen Rechtsanspruch darauf, sein Vorsorgekapital zur Finanzierung von selbst bewohntem Wohneigentum zu verwenden. Vorbezug und Verpfändung von Vorsorgegeldern sind nur dann möglich, wenn das Wohneigentum am Ort des Hauptwohnsitzes selbst genutzt wird.

8 Haben Sie Fragen zu Ihrer Vorsorge? Kontaktieren Sie uns.



Besuchen Sie uns **vor Ort** in einer unserer Geschäftsstellen.
Online-Standortverzeichnis unter:
[credit-suisse.com/standorte](https://www.credit-suisse.com/standorte)



Unter der Telefonnummer **0844 200 111***
sind wir von Montag bis Freitag gerne für Sie da.

* Telefongespräche können aufgezeichnet werden.



Auf unserer Website **[credit-suisse.com/vorsorgen](https://www.credit-suisse.com/vorsorgen)**
finden Sie weitere Informationen
rund um das Thema Finanzplanung.

Datenquelle

CREDIT SUISSE (Schweiz) AG, ansonsten spezifiziert.



CREDIT SUISSE (Schweiz) AG

Postfach
CH-8070 Zürich
credit-suisse.com

Die bereitgestellten Informationen dienen Werbezwecken. Sie stellen keine Anlageberatung dar, basieren nicht auf andere Weise auf einer Berücksichtigung der persönlichen Umstände des Empfängers und sind auch nicht das Ergebnis einer objektiven oder unabhängigen Finanzanalyse. Die bereitgestellten Informationen sind nicht rechtsverbindlich und stellen weder ein Angebot noch eine Aufforderung zum Abschluss einer Finanztransaktion dar. Diese Informationen wurden von der Credit Suisse Group AG und/oder mit ihr verbundenen Unternehmen (nachfolgend «CS») mit grösster Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen und Meinungen repräsentieren die Sicht der CS zum Zeitpunkt der Erstellung und können sich jederzeit und ohne Mitteilung ändern. Sie stammen aus Quellen, die für zuverlässig erachtet werden. Die CS gibt keine Gewähr hinsichtlich des Inhalts und der Vollständigkeit der Informationen und lehnt jede Haftung für Verluste ab, die sich aus der Verwendung der Informationen ergeben. Ist nichts anderes vermerkt, sind alle Zahlen ungeprüft. Die Informationen in diesem Dokument dienen der ausschliesslichen Nutzung durch den Empfänger. Weder die vorliegenden Informationen noch Kopien davon dürfen in die Vereinigten Staaten von Amerika versandt, dorthin mitgenommen oder in den Vereinigten Staaten von Amerika verteilt oder an US-Personen (im Sinne von Regulation S des US Securities Act von 1933 in dessen jeweils gültiger Fassung) abgegeben werden. Ohne schriftliche Genehmigung der CS dürfen diese Informationen weder auszugsweise noch vollständig vervielfältigt werden. Ihre personenbezogenen Daten werden in Übereinstimmung mit der Datenschutzerklärung der Credit Suisse verarbeitet, die an Ihrem Wohnsitz über die offizielle Website der Credit Suisse <https://www.credit-suisse.com> abrufbar ist. Die Credit Suisse Group AG und ihre Tochtergesellschaften nutzen unter Umständen Ihre grundlegenden personenbezogenen Daten (z. B. Kontaktangaben wie Namen und E-Mail-Adresse), um Ihnen Marketingunterlagen in Zusammenhang mit ihren Produkten und Dienstleistungen bereitzustellen. Falls Sie solche Unterlagen nicht mehr erhalten möchten, wenden Sie sich bitte jederzeit an Ihre Kundenberaterin oder Ihren Kundenberater.

Copyright © 2023 Credit Suisse Group AG und/oder mit ihr verbundene Unternehmen. Alle Rechte vorbehalten.